

Autor: Eichmair (Stand 2021)
aktueller Stand: Herbst 2025

Beilagenteil zum Skriptum für das Seminar BS 620b

Pensionsrecht für Beamtinnen und Beamte

Beilage	Thema / Inhalt	Seite
Beilage 01	Allgemeines	
01/1	Checkliste Ruhestand	3
Beilage 02	§ 13 BDG 1979 – gesetzliches Pensionsalter	
02/1	Mitteilung an die/den BT betreffend Übertritt in den Ruhestand	7
02/2	Bescheid betreffend Aufschiebung des Übertrittes in den Ruhestand	8
Beilage 03	§ 15b BDG 1979 - Schwerarbeitspension	
03/1	Antrag der/des BT um Versetzung in den Ruhestand	9
03/2	Mitteilung an die/den BT betreffend Versetzung in den Ruhestand	10
03/3	Bescheid betreffend Zustimmung zum Widerruf des Antrages	11
03/4	Bescheidmäßige Feststellung der Schwerarbeitsmonate	12
Beilage 04	§ 15c BDG 1979 - Korridorpension	
04/1	Erklärung durch die/den BT	22
04/2	Mitteilung an die/den BT betreffend Versetzung in den Ruhestand	23
04/3	Bescheid betreffend Zustimmung zum Widerruf der Erklärung	24
Beilage 05	§ 236d BDG 1979 – Langzeitbeamtenpension	
05/1	Erklärung durch die/den BT	25
05/2	Mitteilung an die/den BT betreffend Versetzung in den Ruhestand	26
05/3	Bescheid betreffend Zustimmung zum Widerruf der Erklärung	27
05/4	Bescheid betreffend Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit (alte BT)	28
05/5	Beiblatt zum Bescheid betreffend Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit (alte BT)	33
05/6	Bescheid betreffend Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit (neue BT)	40
05/7	Beiblatt zum Bescheid betreffend Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit (neue BT)	44

Beilage	Thema / Inhalt	Seite
Beilage 06	§ 14 BDG 1979 - Dienstunfähigkeitspension	
06/1	Antrag der/des BT um Versetzung in den Ruhestand	45
06/2	Ankündigung der beabsichtigten Untersuchung durch die BVAEB	46
06/3	Erhebungsbogen	47
06/4	Dienstauftrag betreffend Untersuchung durch BVAEB	51
06/5	Beauftragung der BVAEB mit Untersuchung und Gutachtenerstellung	52
06/6	Parteiengehör zum Gutachten der BVAEB	55
06/7	Bescheid betreffend Versetzung in den Ruhestand (auf Antrag)	56
06/8	Ankündigung der beabsichtigten Ruhestandsversetzung (amtswegig)	57
06/9	Bescheid betreffend Versetzung in den Ruhestand (amtswegig)	60
06/10	Bescheidmäßige Feststellung der im Exekutivdienst zurückgelegten Zeiten (nur alte BT)	65
Beilage 07	§ 16 BDG 1979 - Reaktivierung	
07/1	Ernennungsdekret betreffend Wiederaufnahme in den Dienststand	68
Beilage 08	Nachkaufsmöglichkeiten (alte BT) (§ 236d BDG 1979, §§ 53 und 104 PG 1965)	
08/1	Nachkauf von erstatteten Zeiten, die sich mit beitragsfrei angerechneten Schul/Studienzeiten decken, für die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit	69
08/2	Nachträgliche Anrechnung ausgeschlossener Zeiten	62
08/3	Nachkauf erstatteter Versicherungszeiten für das Pensionskonto	79
Beilage 09	Neue BT	
	keine Muster vorhanden	81
Beilage 10	Begleit- und Folgemaßnahmen	
	keine Muster vorhanden	81
Beilage 11	Pensionsberatung	
11/1	Ausmaß des Ruhegenusses/Steigerungsprozentsatz	82
Beilage 12	Parallelrechnung, Pensionskonto (alte BT)	
	keine Muster vorhanden	84
Beilage 13	Sonstiges Pensionsrecht	
	keine Muster vorhanden	84
Beilage 14	Todesfälle (aktive BT)	
14/1	Eingabe der Hinterbliebenen um Auszahlung der Zuwendung nach § 20c Abs. 6 GehG	84

Beilage 01 (Allgemeines)

01/1 - Checkliste Ruhestand

§ 13 BDG 1979 - gesetzliches Pensionsalter (Übertritt in den Ruhestand)

- Geburtsdatum: TT.MM.JJJJ
- Übertritt in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird: TT.MM.JJJJ
- Die/Der BT beabsichtigt, bis zum 65. Lebensjahr im Dienst zu bleiben.
- Bei Aufschub des Übertrittes Vorrückungsstopp prüfen (§ 8 Abs. 3 GehG/gilt nur für alte BT):
Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mit Ablauf des Jahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird (bedingte Zeiten gelten ab 01.10.2000 als unbedingt): JJ MM TT
Ausmaß des Ruhegenusses (§§ 7 und 90 PG 1965) beträgt zu diesem Zeitpunkt mindestens 100% der Ruhegenussbemessungsgrundlage: ja / nein
- DAUS: Mitteilungspflicht (§ 9 Abs. 3 lit. e PVG)

§ 14 BDG 1979 – Dienstunfähigkeitspension (Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit)

- Gutachten BVAEB: vollständig, schlüssig, widerspruchsfrei
- Parteienghör zum Gutachten, zum Vergleichsarbeitsplatz, zur (nicht) beabsichtigten Ruhestandsversetzung:
fakultativ bei Verfahren auf Antrag, dem stattgegeben wird;
obligat bei Verfahren auf Antrag, dem nicht stattgegeben wird, bzw. bei Verfahren von Amts wegen:
- Die/Der BT ist in den Ruhestand zu versetzen, weil dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt. Zu diesem Schluss ist die Dienstbehörde auf Grund folgender Tatsachen berechtigt:
Derzeitiger Arbeitsplatz: Die/Der BT ist wegen der festgestellten Krankheitsgeschehen nicht mehr in der Lage, die dienstlichen Aufgaben zu erfüllen. Beim festgestellten Leidenszustand handelt es sich um einen Dauerzustand, mit einer wesentlichen Besserung ist nicht zu rechnen.
Verweisungsarbeitsplatz: Wegen der Art und Schwere der vorliegenden Krankheitsgeschehen sowie der dadurch bedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen und Einschränkungen kann im Wirkungsbereich der Dienstbehörde kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden, dessen Aufgaben die/der BT nach der gesundheitlichen Verfassung zu erfüllen imstande wäre.
- Beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit: Ermittlung siehe bei § 236d BDG 1979
- DAUS: Mitwirkungsrecht (§ 9 Abs. 1 lit. k PVG)
- Bei ab 01.01.2012 neu eingeleiteten Verfahren:
Maßnahme gemäß § 14 Abs. 5 BDG 1979, Ergänzungszulage gemäß § 12h GehG, Entfall des Dienstgeberbeitrages gemäß § 22b GehG (ab 01.01.2013):
Rechtzeitig die erforderlichen Veranlassungen treffen.
- Exekutivdienst und ehemalige Zollwache (§ 83a Abs. 4, § 113g Abs. 7, § 145a GehG):
Bescheidmäßige Feststellung der im Exekutivdienst zurückgelegten Dienstzeiten

§ 15b BDG 1979 – Schwerarbeitspension (Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten)

- Geburtsdatum: TT.MM.JJJJ
- Laut Erklärung Ausscheiden aus dem Dienststand mit Ablauf des Monats: MM.JJJJ
- Das ist mit Vollendung folgenden Lebensalters (frühestens mit Vollendung des 60. Lebensjahres): JJ MM
- Nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (alte BT) bzw. pensionswirksame Zeit (neue BT), mindestens 504 Monate: ja / nein
- Davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor der Ruhestandsversetzung (Anspruchswahrung, sobald bei Vollendung des 60. Lebensjahres oder später alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden): ja / nein
- Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung frühestens mit Ablauf folgenden Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt:
Ohne Schwerdienstzeitenbescheid mit Ablauf des 6. Monats
Mit Schwerdienstzeitenbescheid: mit Ablauf des 3. Monats
- DAUS: Mitteilungspflicht (§ 9 Abs. 3 lit. e PVG)

§ 15c BDG 1979 – Korridorpension (Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung)

- Geburtsdatum: TT.MM.JJJJ
- Laut Erklärung Ausscheiden aus dem Dienststand mit Ablauf des Monats: MM.JJJJ
- Das ist mit Vollendung folgenden Lebensalters (frühestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres): bzw. unter Berücksichtigung der geänderten Anspruchsvoraussetzungen ab 01.01.2026: Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025 (§§ 4 Abs. 2 und 38 APG, §§ 15c und 243a BDG 1979 Übergangsbestimmung) JJ MM
- Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (alte BT), mindestens 504 Monate bzw. laut Übergangsbestimmung/geänderten Anspruchsvoraussetzungen ab 01.01.2026 bzw. im verringerten Ausmaß bei Vorliegen von Kindererziehungszeiten: ja / nein
- Pensionswirksame Zeit (neue BT), mindestens 504 Monate (bzw. laut Übergangsbestimmung/geänderten Anspruchsvoraussetzungen ab 01.01.2026): ja / nein
- Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung frühestens mit Ablauf des 3. Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt
- DAUS: Mitteilungspflicht (§ 9 Abs. 3 lit. e PVG)

§ 236d BDG 1979 – Langzeitbeamtenpension (Versetzung in den Ruhestand von nach 1953 geborenen BT mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit)

- Geburtsdatum: TT.MM.JJJJ
- Laut Erklärung Ausscheiden aus dem Dienststand mit Ablauf des Monats: MM.JJJJ
- Das ist mit Vollendung folgenden Lebensalters (frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres): JJ MM
- Langzeitbeamtenpension (§ 236d BDG 1979):
Die/Der BT kann durch Erklärung eine Versetzung in den Ruhestand bewirken:
 - frühestens mit Ablauf des Monats, in dem das 62. Lebensjahr vollendet wird,
 - wenn zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren aufgewiesen wird.
- Beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit:
Maßgeblich ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung. Bei bereits erfolgter Bescheiderlassung mögliche Änderungen in der Rechtslage beachten und beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit erforderlichenfalls neu ermitteln.

Ermittlung, wenn ein neuer (=aktueller) Bescheid vorliegt:

Beitragsgedeckte Zeiten	Jahr	Monat	Tag
Laut Bescheid Ausmaß bis			
Nach Bescheid: vom/bis			
Nachträglich nachgekaufte Zeiten			
Summe			

Ermittlung, wenn kein oder ein alter (= nicht mehr aktueller) Bescheid vorliegt:

§ 2 36d Abs . 2	beitragsgedeckte Zeit	Jahr	Monat	Tag
Z 1	Ruhegenussfähige Bundesdienstzeit (Teilbeschäftigungszeiten zählen voll)			
Z 2	Bedingt oder unbedingt als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnete Zeiten einer Erwerbstätigkeit (für die ein Überweisungsbetrag in Höhe von 7% der ASVG/GSVG/BSVG-Berechnungsgrundlage oder für die ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet wurde oder wird)			
Z 3	Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes			
Z 4	Zeiten der Kindererziehung im Sinne des ASVG (bis zum gesetzlichen Höchstausmaß)			
Z 5	Zeiten mit Anspruch auf Wochengeld			
Z 6	Nachgekaufte Zeiten			
Summe				

- Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung frühestens mit Ablauf des 3. Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt
- DAUS: Mitteilungspflicht (§ 9 Abs. 3 lit. e PVG)

Allgemeiner Teil (gilt für alle Pensionsvarianten):

- Suspendierung: ja / nein
- Jubiläumszuwendung im Ausmaß des 4fachen Monatsbezugs:
(§ 20c GehG; bei am 11.02.2015 im Dienststand befindlichen BT siehe § 169e Abs. 1 GehG idF der 3. DR-Novelle 2019)
 - Bereits erhalten (bei allen Ruhestandsvarianten: Dienstalter von mindestens 40 Jahren wird vor dem Ausscheiden aus dem Dienststand erreicht).
 - Fällt an, weil Tod oder Ruhestandsversetzung mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird (oder später), und ein „Dienstalter“ von mindestens 35 Jahren vorliegt.
 - Fällt nicht an, weil Tod oder Ruhestandsversetzung mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird (oder später), aber ein „Dienstalter“ von mindestens 35 Jahren nicht vorliegt.
 - Fällt nicht an, weil weder Tod noch Ruhestandsversetzung mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird (oder später), und ein „Dienstalter“ von mindestens 40 Jahren nicht vorliegt.
- Dienstaussweis/Dienstmarke: ja / nein
- Vorschuss: ja / nein
- Dienstwohnung/Naturalwohnung (weitere Veranlassungen treffen): ja / nein
- Dankschreiben der/des BM (soweit vorgesehen)
Dankschreiben der Geschäftsleitung (wenn kein Dankschreiben der/des BM)
- Antrag auf Auszeichnung wird gestellt (Interkalarfrist wird erfüllt): ja / nein
- Ausländische Beschäftigungszeiten, siehe Erklärung der/des BT oder "Fragebogen für die Anrechnung von Vordienstzeiten" oder sonstige Unterlagen im Personalakt (weitere Vorgangsweise siehe die einschlägigen BKA-Rundschreiben): ja / nein
- Zukunftsvorsorge/Bezugsumwandlung: ja / nein
- Bezugskürzung (§ 13c GehG): ja / nein
- Urlaubersatzleistung (§ 13e GehG): voraussichtlich ja / nein
- Fälligkeit des Überweisungsbetrages (§ 309 ASVG):
Der Überweisungsbetrag nach § 308 Abs. 1 ist binnen 18 Monaten nach Einlangen des Anrechnungsbescheides beim zuständigen Versicherungsträger zu leisten. Wird jedoch ein Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand eingeleitet, so ist der Überweisungsbetrag unverzüglich zu leisten.
Falls ein fälliger Überweisungsbetrag noch nicht geleistet wurde, ist diesbezüglich das Erforderliche zu veranlassen (Verständigung des zuständigen Pensionsversicherungsträgers).
- BT ab Jahrgang 1955: Pensionskonto wurde bereits abgeschlossen: ja / nein
- BT ab Jahrgang 1955: Bundespensionskasse /Verständigung der BPK (PM-SAP-Datenmeldung)
- BVAEB verständigen (Mitteilung über die Einstellung der Bezüge)
- PM-SAP: Datenpflege/Prüfung
Im IT 9101 (Z006 Versetzungsaviso) bzw. IT 9116 (Zusatzangaben Pension) ist im Feld "Maßnahmengrund" bzw. "Gesetzliche Grundlage" auf die Eingabe der richtigen Daten zu achten (abhängig von der Art der Ruhestandsversetzung).
- Neue BT (nur Antrags-BT):
Ersteintritt vor 01.01.2003 (§ 136b Abs. 4b BDG 1979) – Abfertigung gemäß § 84 VBG prüfen, erforderlichenfalls Erledigung betreffend Ruhestandsversetzung ergänzen
Ersteintritt nach 31.12.2002 (§ 136b Abs. 4a BDG 1979) – Betriebliche Mitarbeitervorsorge gemäß § 35 VBG prüfen, erforderlichenfalls Erledigung betreffend Ruhestandsversetzung ergänzen

**Beilage 02 (§ 13 BDG 1979 – gesetzliches Pensionsalter)
02/1 - Mitteilung an die/den BT betreffend Übertritt in den Ruhestand**

Sehr geehrte/r Frau/Herr *

Sie wurden am * geboren und vollenden Ihr 65. Lebensjahr mit Ablauf des *. Sie werden daher gemäß § 13 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 mit Ablauf des Monats * in den Ruhestand übertreten.

Den Ruhebezug (Ruhegenuss und allfällige Zulagen), der Ihnen vom 1. * an gebührt, wird das Pensionservice der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) bemessen und Ihnen bekannt geben. Die dazu erforderlichen dienstrechtlichen Daten wird die Dienstbehörde der BVAEB übermitteln. Hinsichtlich weiterer von Ihnen benötigter Unterlagen wird Sie die BVAEB schriftlich in Kenntnis setzen.

**Beilage 02 (§ 13 BDG 1979 – gesetzliches Pensionsalter)
02/2 - Bescheid betreffend Aufschiebung des Übertrittes in den Ruhestand**

(Parteiangehör, falls Aufschiebung von Amtes wegen erfolgt; Begründung entsprechend ergänzen)

Spruch

Gemäß § 13 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, wird aus wichtigen dienstlichen Interessen Ihr (nach § 13 Abs. 1 BDG 1979 mit Ablauf des Monats * vorgesehener) Übertritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats * aufgeschoben.

Begründung

Sie wurden am * geboren und vollenden Ihr 65. Lebensjahr mit Ablauf des *. Gemäß § 13 Abs. 1 BDG 1979 erfüllen Sie daher mit Ablauf des Monats * die Voraussetzungen für einen Übertritt in den Ruhestand.

Gemäß § 13 Abs. 2 BDG 1979 kann der zuständige Bundesminister den Übertritt des Beamten in den Ruhestand aufschieben, falls an seinem Verbleiben im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht. Der Aufschiebung darf jeweils höchstens für ein Jahr und insgesamt für höchstens 5 Jahre ausgesprochen werden.

An Ihrem Verbleiben im Dienststand über das 65. Lebensjahr hinaus besteht folgendes wichtiges dienstliches Interesse: *

Es konnte daher der Aufschiebung Ihres Übertrittes in den Ruhestand in der im Spruch angeführten Dauer ausgesprochen werden.

Rechtsmittelbelehrung

**Beilage 03 (§ 15b BDG 1979 - Schwerarbeitspension)
03/1 - Erklärung durch die/den BT**

An die Dienstbehörde

Gemäß § 15b BDG 1979 erkläre ich, dass ich wegen des Vorliegens von Schwerarbeitszeiten im gesetzlich erforderlichen Ausmaß mit Ablauf des Monats * aus dem Dienststand ausscheiden will.

*(Im Bedarfsfall:) Angaben betreffend ausländische Beschäftigungszeiten

(wegen eines möglichen Anspruches auf eine ausländische Pension):

Staat	Dienstgeber/Art der Beschäftigung	vom/bis

**Beilage 03 (§ 15b BDG 1979 - Schwerarbeitspension)
03/2 - Mitteilung an die/den BT betreffend Versetzung in den Ruhestand**

Sehr geehrte/r Frau/Herr *

Durch die Abgabe Ihrer schriftlichen Erklärung vom *, die am * bei Ihrer/Ihrem Vorgesetzten * bei Ihrer Dienstbehörde eingelangt ist, haben Sie gemäß § 15b Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 Ihre Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats * bewirkt.

Den Ruhebezug (Ruhegenuss und allfällige Zulagen), der Ihnen vom 1. * an gebührt, wird das Pensionservice der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) bemessen und Ihnen bekannt geben. Die dazu erforderlichen dienstrechtlichen Daten wird die Dienstbehörde der BVAEB übermitteln. Hinsichtlich weiterer von Ihnen benötigter Unterlagen wird Sie die BVAEB schriftlich in Kenntnis setzen.

**Beilage 03 (§ 15b BDG 1979 - Schwerarbeitspension)
03/3 - Bescheid betreffend Zustimmung zum Widerruf der Erklärung**

Spruch

Auf Ihr Ansuchen vom * wird gemäß § 15b Abs. 6 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, dem von Ihnen abgegebenen Widerruf Ihrer Erklärung nach § 15b Abs. 1 BDG 1979 vom * (betreffend Ihre Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats *) zugestimmt.

Begründung

Eine Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, da Ihrem Antrag voll entsprochen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Beilage 03 (§ 15b BDG 1979 - Schwerarbeitspension) 03/4 - Bescheidmäßige Feststellung der Schwerarbeitsmonate

Anmerkung:

Das nachstehende Erledigungsmuster nimmt auf alle Arten von Schwerarbeit Bezug und ist (entsprechend den im Einzelfall tatsächlich vorliegenden Verhältnissen) anzupassen und zu ergänzen.

Erforderlichenfalls ist vor der Bescheiderlassung ein Parteiengehör zu gewähren und in der Begründung auf eine allfällige Stellungnahme einzugehen.

Die Ergebnisse des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und deren rechtliche Würdigung durch die Dienstbehörde sind in der Begründung näher darzustellen (im notwendigen Umfang).

Spruch

Auf Ihren Antrag vom * wird gemäß § 15b Abs. 1 bis 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, festgestellt, dass Sie im Zeitraum ab dem der Vollendung Ihres 40. Lebensjahres folgenden Monatsersten bis zu dem dem Einlangen Ihres Antrags folgenden Monatsletzten, das ist vom 1.* bis zum *, * Schwerarbeitsmonate aufweisen.

Begründung

Gemäß § 15b Abs. 1 BDG 1979 kann die Beamtin oder der Beamte durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, ihre oder seine Versetzung in den Ruhestand bewirken, wenn sie oder er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegte ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (pensionswirksame Zeit bei Beamtinnen und Beamten, auf die § 1 Abs. 14 des Pensionsgesetzes 1965 anzuwenden ist) von 504 Monaten, davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand, aufweist. Die Versetzung in den Ruhestand kann frühestens mit Ablauf des Monats in Anspruch genommen werden, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird. Beamtinnen und Beamten, die die Anspruchsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Vollendung des 60. Lebensjahres oder danach erfüllen, bleiben diese auch bei einer späteren Ruhestandsversetzung gewahrt.

Gemäß § 15b Abs. 2 BDG 1979 ist ein Schwerarbeitsmonat jeder Kalendermonat, in dem mindestens 15 Tage Schwerarbeit vorliegen. Die Bundesregierung hat mit Verordnung festzulegen, unter welchen psychisch oder physisch besonders belastenden Arbeitsbedingungen Schwerarbeit vorliegt.

Die Verordnung der Bundesregierung wurde mit BGBl. II Nr. 105/2006 verlautbart und bezieht sich auf die Verordnung der Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz über besonders belastende Berufstätigkeiten, BGBl. II Nr. 104/2006 (geändert durch BGBl. II Nr. 201/2013).

*(Erforderlichenfalls:) Diese Verordnungen sind in Kopie angeschlossen (siehe Beilage 01 und Beilage 02).

Gemäß § 15b Abs. 3 BDG 1979 können Beamtinnen und Beamte des Dienststandes, die ihr 57. Lebensjahr vollendet haben, eine bescheidmäßige Feststellung der Anzahl ihrer Schwerarbeitsmonate zu dem dem Einlangen des Antrags folgenden Monatsletzten beantragen. Dieses Antragsrecht wird mit Rechtskraft der Feststellung konsumiert.

Sie wurden am * geboren und stehen seit * in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Mit Ihrer Eingabe vom * haben Sie die bescheidmäßige Feststellung der Anzahl Ihrer Schwerarbeitsmonate beantragt.

§ 15b Abs. 3 BDG 1979 regelt das Antragsrecht auf bescheidmäßige Feststellung. Da Sie Ihr 57. Lebensjahr bereits vollendet haben, sind Sie antragsberechtigt.

§ 15b Abs. 2 BDG 1979 legt fest, unter welchen Arbeitsbedingungen Schwerarbeit vorliegt bzw. wann ein Kalendermonat als Schwerarbeitsmonat gilt. Schwerarbeitsmonate können während der gesamten Berufslaufbahn vorliegen. Für die Ruhestandsversetzung wegen Schwerarbeit ist gemäß § 15b Abs. 1 BDG 1979 (neben einer bestimmten ruhegenussfähigen bzw. Gesamtdienstzeit bzw. pensionswirksamen Zeit) das Vorliegen einer Mindestanzahl von Schwerarbeitsmonaten innerhalb eines Zeitraumes von 240 Kalendermonaten (= 20 Jahren) vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung gefordert.

Bei Vorliegen aller Anspruchsvoraussetzungen kann die Ruhestandsversetzung nach § 15b BDG 1979 frühestens mit dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsletzten in Anspruch genommen werden. Der (der Ruhestandsversetzung vorgelagerte) Rahmenzeitraum von 240 Kalendermonaten kann also frühestens mit dem der Vollendung des 40. Lebensjahres folgenden Monatsersten beginnen. Ab diesem Zeitpunkt beginnt demnach der

Zeitraum, der gemäß § 15b Abs. 3 BDG 1979 von der bescheidmäßigen Feststellung der von Ihnen aufgewiesenen Schwerarbeitsmonate umfasst ist. Die zeitliche Lagerung (kalendermonatige Zuordnung) der festgestellten Schwerarbeitsmonate ist der/den nachfolgenden Tabelle/n zu entnehmen.

Ihr Feststellungszeitraum beginnt am 1. * (das ist der auf die Vollendung Ihres 40. Lebensjahres folgende Monatserste). Ab diesem Zeitpunkt wurden Sie wie folgt eingesetzt:

Vom/bis	Dienststelle	Verwendung als	Beschäftigungs- ausmaß

Der vorstehend genannte Zeitraum und die darin ausgeübten Tätigkeiten sind auf das Vorliegen von Schwerarbeitszeiten zu überprüfen. Dabei ist zu beachten:

Ein Schwerarbeitsmonat liegt vor, wenn an mindestens 15 Kalendertagen in einem Kalendermonat Schwerarbeit geleistet wurde. Die 15 Tage können auch durch verschiedene Arten von Schwerarbeit erfüllt werden (z.B. 5 Tage Arbeiten unter Hitze oder Kälte und 11 Tage schwere körperliche Arbeiten orientiert am Kalorienverbrauch). Eine Kombination einzelner Tätigkeiten (Tatbestände), die für sich alleine nicht das Kriterium der Schwerarbeit erfüllen, ist nicht möglich (z.B. ein männlicher Bediensteter leistet lediglich 5 Tage im Kalendermonat Schicht- und Wechseldienst und hat an 10 Tagen einen Verbrauch von 1.800 Arbeitskalorien bei einer 8-stündiger Arbeitszeit), d.h. die Voraussetzungen einer Ziffer müssen erfüllt sein, damit Schwerarbeit vorliegt.

Arbeitsunterbrechungen mit Bezugsfortzahlung (z.B. Urlaube, Krankenstände) beenden oder unterbrechen die Schwerarbeitszeit nicht. Zeiträume mit Bezugsfortzahlung, während derer die frühere Schwerarbeit nicht fortgeführt wird, gelten jedoch schon mangels des Vorliegens von geleisteter Schwerarbeit nicht als Schwerarbeitsmonate (z.B. Dienstfreistellungen und Außerdienststellungen von politischen Mandataren, Dienstfreistellung gegen Refundierung, von Personalvertretern oder bei Familienhospizkarenz, Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach dem MSchG).

Im Feststellungszeitraum haben Sie (im Sinne der eingangs zitierten Schwerarbeitsverordnungen) folgende Tätigkeiten unter physisch oder psychisch besonders belastenden Arbeitsbedingungen erbracht, die als Schwerarbeit gelten (soweit ein Schwerarbeitsmonat nur durch Kombination verschiedener Arten von Schwerarbeit erreicht wurde, wurde er der überwiegenden Art zugerechnet):

*Arbeit im Schicht- und Wechseldienst auch während der Nacht (zwischen 22 und 6 Uhr):

Wesensmerkmal dieses Tatbestandes ist der Wechsel zwischen Tag- und Nachtdienst. Daher müssen in einem Kalendermonat im Schicht- und Wechseldienst zumindest ein Tagdienst oder ein Nachtdienst verrichtet worden sein. Die Einbindung in einen Schichtplan ist dafür maßgeblich. Ein solcher Schicht- und Wechseldienst muss an mindestens 6 Arbeitstagen im Kalendermonat im Ausmaß von mindestens sechs Stunden verrichtet werden. Es ist – in Anlehnung an Art. XI Abs. 6 NSchG - von einer Durchschnittsbetrachtung auszugehen (die 6 Arbeitstage im Schicht- und Wechseldienst pro Monat müssen sich im Durchschnitt der letzten 6 Monate ergeben). Überwiegender Bereitschaftsdienst – das ist mehr als die Hälfte der Arbeitszeit – fällt nicht unter diesen Tatbestand.

*Die durchgeführte Prüfung hat ergeben: *

Schwerarbeit im Sinne der vorstehenden Ausführungen haben Sie wie folgt erbracht:

Kalenderjahr	Kalendermonate (01-12), die als Schwerarbeitsmonate gelten	Anzahl der Schwerarbeits- monate (Jahressumme)
	(Teil)Summe *	

*(Erforderlichenfalls): Auf die beiliegenden Unterlagen wird verwiesen, siehe Beilage 03.

*Regelmäßiges Arbeiten unter Hitze oder Kälte im Sinne des NSchG:

Siehe die Verordnung zum NSchG, BGBl. Nr. 53/1993. Erforderlich sind mindestens 50% der Gesamtarbeitszeit etwa bei extremen Temperaturen: z.B. 30 Grad Celsius und 50% relativer Luftfeuchtigkeit (Hochofen, Gießerei), bei Aufenthalt in Kühlräumen bei weniger als minus 21 Grad Celsius oder bei ständigem Wechsel zwischen solchen Kühlräumen und sonstigen Arbeitsräumen.

*Die durchgeführte Prüfung hat ergeben: *

Schwerarbeit im Sinne der vorstehenden Ausführungen haben Sie wie folgt erbracht:

Kalenderjahr	Kalendermonate (01-12), die als Schwerarbeitsmonate gelten	Anzahl der Schwerarbeits- monate (Jahressumme)
	(Teil)Summe *	

*(Erforderlichenfalls): Auf die beiliegenden Unterlagen wird verwiesen, siehe Beilage 04.

*Arbeiten unter chemischen oder physikalischen Einflüssen im Sinne des NSchG:

Im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 5, 6 und 8, wenn dadurch eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 10 % verursacht wurde (regelmäßiges Tragen von Atemschutz oder gesundheitsschädliches Einatmen von Stoffen, Einwirkung von Erschütterungen auf den Körper, Einwirken von inhalativen Schadstoffen). Die Feststellung des UV-Trägers über eine MdE von mindestens 10% ist erforderlich. Der kausale Zusammenhang zwischen der MdE und der ausgeübten Tätigkeit muss vom UV-Träger geprüft werden. Die Qualifizierung dieser Arbeiten als Schwerarbeit ist daher erst möglich, nachdem die MdE von 10% festgestellt wurde.

*Die durchgeführte Prüfung hat ergeben: *

Schwerarbeit im Sinne der vorstehenden Ausführungen haben Sie wie folgt erbracht:

Kalenderjahr	Kalendermonate (01-12), die als Schwerarbeitsmonate gelten	Anzahl der Schwerarbeits- monate (Jahressumme)
	(Teil)Summe *	

*(Erforderlichenfalls): Auf die beiliegenden Unterlagen wird verwiesen, siehe Beilage 05.

*Schwere körperliche Arbeit:

Diese liegt dann vor, wenn bei einer 8-stündigen Arbeitszeit von Männern mindestens 2.000 Arbeitskilokalorien und von Frauen mindestens 1.400 Arbeitskilokalorien verbraucht werden (siehe die Anlage zur Schwerarbeitsverordnung, wo die Grundsätze zur Feststellung körperlicher Schwerarbeit festgelegt wurden). BeamtInnen oder Vertragsbedienstete können allerdings nachweisen, dass auf Grund längerer Arbeitszeit oder auf Grund der besonderen Schwere der Arbeit auch bei kürzerer Arbeitszeit von einem Verbrauch von mindestens 2.000 Arbeitskilokalorien bei Männern bzw. 1.400 Arbeitskilokalorien bei Frauen auszugehen ist. In einer Berufsliste des BMSG ist für Männer und Frauen eine Vielzahl von Tätigkeiten als Schwerarbeit angeführt (Listen sind im Internet verfügbar: Schwerarbeitsliste des Hauptverbandes bzw. der Arbeiterkammer). In diesen Listen sind nicht alle denkmöglichen Berufsbilder enthalten, sie enthalten auch keine Tätigkeitsbeschreibungen. Die Feststellung, ob „körperliche Schwerarbeit“ vorliegt, ist durch diese Listen nicht präjudiziert. Eine Liste von taxativ aufgezählten Berufen mit körperlicher Schwerarbeit kann angesichts der Vielzahl der im Bundesdienst vorzufindenden Berufsbilder nicht erstellt werden, zumal auch innerhalb ein- und desselben Berufsbildes erhebliche Belastungsschwankungen auftreten. Die oben ange-

fürten Listen können jedoch als Indiz herangezogen werden. Die Entscheidung, ob tatsächlich körperliche Schwerarbeit im erforderlichen Ausmaß vorliegt, muss aber auf Grund einer Prüfung der konkreten Tätigkeit im Einzelfall gefällt werden.

*Die durchgeführte Prüfung hat ergeben: *

Schwerarbeit im Sinne der vorstehenden Ausführungen haben Sie wie folgt erbracht:

Kalenderjahr	Kalendermonate (01-12), die als Schwerarbeitsmonate gelten	Anzahl der Schwerarbeits- monate (Jahressumme)
	(Teil)Summe *	

*(Erforderlichenfalls): Auf die beiliegenden Unterlagen wird verwiesen, siehe Beilage 06.

*Arbeiten der berufsbedingten Pflege von erkrankten und behinderten Menschen mit besonderem Behandlungs- oder Pflegebedarf:

Inbesondere in der Hospiz- oder Palliativmedizin, Pflege von Demenzerkrankten im geriatrischen Bereich. Die berufsbedingte Pflege muss nicht zwingend im stationären Bereich erbracht werden, sie kann auch im ambulanten Bereich geschehen. Auch Teilzeitkräfte ab 50% der Normalarbeitszeit können solche Schwerarbeitszeiten erwerben.

*Die durchgeführte Prüfung hat ergeben: *

Schwerarbeit im Sinne der vorstehenden Ausführungen haben Sie wie folgt erbracht:

Kalenderjahr	Kalendermonate (01-12), die als Schwerarbeitsmonate gelten	Anzahl der Schwerarbeits- monate (Jahressumme)
	(Teil)Summe *	

*(Erforderlichenfalls): Auf die beiliegenden Unterlagen wird verwiesen, siehe Beilage 07.

*Berufstätigkeit von schwerstbehinderten Personen:

Tätigkeiten von Personen, die einen Pflegebedarf haben, der einen Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 (Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich) begründet. Voraussetzung ist, dass Zeiten des Anspruchs auf Pflegegeld nach dem 30. Juni 1993 vorliegen. Für Zeiten vor dem 01.07.1993 tritt anstelle des Anspruchs auf Pflegegeld die Voraussetzung einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 80% nach dem Behinderteneinstellungsgesetz.

*Die durchgeführte Prüfung hat ergeben: *

Schwerarbeit im Sinne der vorstehenden Ausführungen haben Sie wie folgt erbracht:

Kalenderjahr	Kalendermonate (01-12), die als Schwerarbeitsmonate gelten	Anzahl der Schwerarbeits- monate (Jahressumme)
	(Teil)Summe *	

*(Erforderlichenfalls): Auf die beiliegenden Unterlagen wird verwiesen, siehe Beilage 08.

*Tätigkeiten mit erhöhter Gefährdung:

Bei Soldat/innen im Auslandseinsatz und bei Exekutivorganen des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach dem Sicherheitspolizeigesetz mit mindestens der Hälfte der monatlichen Dienstzeit im Außendienst. Justiz- und ehemalige Zollwachebeamte sind von diesem Tatbestand nicht erfasst.

Als Anknüpfungspunkt nicht ausreichend ist für Beamt/innen des Exekutiv- oder Wachdienstes der Bezug einer Vergütung für besondere Gefährdung nach § 82 GehG, Wachdienstzulage oder Vergütung für Erschwernisse und Aufwendungen des Exekutivdienstes im Nachtdienst nach den §§ 81 und 82a GehG, allenfalls auch in Verbindung mit den §§ 144 ff. GehG.

Die Beamt/innen müssen auf einem Arbeitsplatz verwendet werden, auf dem sie mindestens die Hälfte der monatlichen Dienstzeit wachespezifischen Außendienst zu leisten haben; maßgeblich ist die tatsächliche Verrichtung von Außendiensten. Nicht als wachespezifisch zu betrachten sind insbesondere Tätigkeiten in den Bereichen Fahrzeugwesen, Telekommunikation, EDV, Budget- und Rechnungswesen, Unterkunftswesen, Ausrüstung, Beschaffung, Personalverwaltung, Controlling, Interner Dienstbetrieb und Informationsmanagement.

*Die durchgeführte Prüfung hat ergeben: *

Schwerarbeit im Sinne der vorstehenden Ausführungen haben Sie wie folgt erbracht:

Kalenderjahr	Kalendermonate (01-12), die als Schwerarbeitsmonate gelten	Anzahl der Schwerarbeits- monate (Jahressumme)
	(Teil)Summe *	

*(Erforderlichenfalls): Auf die beiliegenden Unterlagen wird verwiesen, siehe Beilage 09.

*Als besonders belastende Tätigkeiten gelten jedenfalls alle Tätigkeiten:

Für die ein Nachtschwerarbeits-Beitrag nach dem NSchG geleistet wurde, ohne dass daraus ein Anspruch auf Sonderruhegeld nach dem NSchG entstanden ist;

Für die Zuschläge zum Sachbereich Urlaub der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse nach dem BUAG zu entrichten sind.

*Die durchgeführte Prüfung hat ergeben: *

Schwerarbeit im Sinne der vorstehenden Ausführungen haben Sie wie folgt erbracht:

Kalenderjahr	Kalendermonate (01-12), die als Schwerarbeitsmonate gelten	Anzahl der Schwerarbeits- monate (Jahressumme)
	(Teil)Summe *	

*(Erforderlichenfalls): Auf die beiliegenden Unterlagen wird verwiesen, siehe Beilage 10.

*(Zutreffendenfalls:) Mit Schreiben vom *, GZ *, wurden Sie vom Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens nachweislich in Kenntnis gesetzt. Innerhalb der vorgesehenen Frist von * Wochen *haben Sie keine Äußerung abgegeben. *haben Sie wie folgt Stellung genommen: *

*Die Dienstbehörde hat erwogen: *

*Ihrer Stellungnahme ist Folgendes entgegenzuhalten: *

*(Zutreffendenfalls:) Da mehrere Arten von Schwerarbeit vorliegen, sind die (Teil)Summen bei den einzelnen Arten zu addieren. Eine doppelte Zählung ein und desselben Kalendermonats ist dabei unzulässig. Die Gesamtsumme ergibt die Anzahl der im Feststellungszeitraum aufgewiesenen Schwerarbeitsmonate.

Arten von Schwerarbeit (siehe oben)	Anzahl der Schwerarbeitsmonate
(Teil)Summe *	
(Teil)Summe *	
(Teil)Summe *	
Gesamtsumme	

*(Zutreffendenfalls:) Die als Beilagen angeschlossenen Unterlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsmittelbelehrung

Sonstiges

Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension müssen alle in § 15b Abs. 1 BDG 1979 angeführten Voraussetzungen erfüllt sein (nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegte ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit bzw. pensionswirksame Zeit von 504 Monaten = 42 Jahre, davon mindestens 120 Schwerarbeitsmonate = 10 Jahre innerhalb der letzten 240 Kalendermonate = 20 Jahre vor dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung). Nur dann kann die Ruhestandsversetzung nach § 15b BDG 1979 auch tatsächlich frühestens mit dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsletzten in Anspruch genommen werden.

Der Rahmenzeitraum von 240 Kalendermonaten (mit einer Mindestanzahl von Schwerarbeitsmonaten) ist dem Zeitpunkt der (frühest möglichen) Ruhestandsversetzung vorgelagert (Anspruchswahrung siehe § 15b Abs. 1 letzter Satz BDG 1979). Wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht schon mit dem vollendeten 60. Lebensjahr, sondern später erfüllt werden, beginnt der 240-monatige Rahmenzeitraum nicht schon mit dem auf die Vollendung des 40. Lebensjahres folgenden, sondern erst mit einem späteren Monatsersten. Das bedeutet, dass für die tatsächliche Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension in jedem Einzelfall (ausgehend von den tatsächlich vorliegenden anspruchrelevanten Verhältnissen) ein individueller Rahmenzeitraum zu ermitteln ist.

Der (im Spruch dieses Bescheides konkretisierte) Beginn des Feststellungszeitraums und der Beginn Ihres individuellen Rahmenzeitraums können im günstigsten Fall deckungsgleich sein, bei nicht frühest möglicher (d.h. späterer) Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen verschiebt sich der individuelle Rahmenzeitraum nach hinten. Dies kann von Umständen beeinflusst werden, die zum Zeitpunkt der bescheidmäßigen Feststellung noch nicht endgültig feststehen. Die im Feststellungszeitraum dieses Bescheides vorliegenden Schwerarbeitsmonate kommen daher für die tatsächliche Inanspruchnahme der Schwerarbeitsregelung insoweit in Betracht, als sie zeitlich in Ihren (von Ihrem Ruhestandsversetzungszeitpunkt abhängigen) individuellen Rahmenzeitraum fallen. Die zeitliche Lagerung (kalendermonatige Zuordnung) der festgestellten Schwerarbeitsmonate ist der/den Tabelle/n in der Bescheidbegründung zu entnehmen.

Ausgehend von den Ihnen angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten sowie Ihrer bisherigen ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit bzw. Ihrer pensionswirksamen Zeit und unter der Voraussetzung, dass auch die nach der Bescheiderlassung liegende Bundesdienstzeit ruhegenussfähig bzw. pensionswirksam ist, werden Sie eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit

bzw. pensionswirksame Zeit von 504 Monaten voraussichtlich mit Ablauf des * vollenden. Sollten Sie in den davorliegenden 240 Kalendermonaten mindestens 120 Schwerarbeitsmonate aufweisen, könnten Sie eine Ruhestandsversetzung nach § 15b BDG 1979 frühestens mit Ablauf des Monats * in Anspruch nehmen. Andernfalls verschiebt sich der Zeitpunkt der frühest möglichen Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension nach Maßgabe des Vorliegens aller in § 15b Abs. 1 BDG 1979 geforderter Anspruchsvoraussetzungen.

*(Erforderlichenfalls: Weitere Konkretisierung hinsichtlich (Nicht)Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen.)

*(Zutreffendenfalls:) Beilagenverzeichnis

**Beilage 04 (§ 15c BDG 1979 - Korridorpension)
04/1 - Erklärung durch die/den BT**

An die Dienstbehörde

Gemäß § 15c BDG 1979 erkläre ich, dass ich mit Ablauf des Monats * aus dem Dienststand ausscheiden will.

*(Im Bedarfsfall:) Angaben betreffend ausländische Beschäftigungszeiten

(wegen eines möglichen Anspruches auf eine ausländische Pension):

Staat	Dienstgeber/Art der Beschäftigung	vom/bis

**Beilage 04 (§ 15c BDG 1979 - Korridorpension)
04/2 - Mitteilung an die/den BT betreffend Versetzung in den Ruhestand**

Sehr geehrte/r Frau/Herr *

Durch die Abgabe Ihrer schriftlichen Erklärung vom *, die am * bei Ihrer/Ihrem Vorgesetzten * bei Ihrer Dienstbehörde eingelangt ist, haben Sie gemäß § 15c Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 Ihre Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats * bewirkt.

*Allenfalls Hinweis ab 01.01.2026: Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025
Korridorpension – geänderte Anspruchsvoraussetzungen ab 1. Jänner 2026 (§§ 4 Abs. 2 und 38 APG, §§ 15c und 243a BDG 1979 Übergangsbestimmung)

Den Ruhebezug (Ruhegenuss und allfällige Zulagen), der Ihnen vom 1. * an gebührt, wird das Pensionservice der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) bemessen und Ihnen bekannt geben. Die dazu erforderlichen dienstrechtlichen Daten wird die Dienstbehörde der BVAEB übermitteln. Hinsichtlich weiterer von Ihnen benötigter Unterlagen wird Sie die BVAEB schriftlich in Kenntnis setzen.

**Beilage 04 (§ 15c BDG 1979 - Korridorpension)
04/3 - Bescheid betreffend Zustimmung zum Widerruf der Erklärung**

Spruch

Auf Ihr Ansuchen vom * wird gemäß § 15c Abs. 2 in Verbindung mit § 15b Abs. 6 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, dem von Ihnen abgegebenen Widerruf Ihrer Erklärung nach § 15c Abs. 1 BDG 1979 vom * (betreffend Ihr Ausscheiden aus dem Dienststand mit Ablauf des Monats *) zugestimmt.

*Allenfalls Hinweis ab 01.01.2026: Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025
Korridorpension – geänderte Anspruchsvoraussetzungen ab 1. Jänner 2026 (§§ 4 Abs. 2 und 38 APG, §§ 15c und 243a BDG 1979 Übergangsbestimmung)

Begründung

Eine Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, da Ihrem Antrag voll entsprochen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

**Beilage 05 (§ 236d BDG 1979 – Langzeitbeamtenpension)
05/1 - Erklärung durch die/den BT**

An die Dienstbehörde

Gemäß § 236d BDG 1979 erkläre ich, dass ich mit Ablauf des Monats * aus dem Dienststand ausscheiden will.

*(Im Bedarfsfall:) Angaben betreffend ausländische Beschäftigungszeiten

(wegen eines möglichen Anspruches auf eine ausländische Pension):

Staat	Dienstgeber/Art der Beschäftigung	vom/bis

**Beilage 05 (§ 236d BDG 1979 - Langzeitbeamtenpension)
05/2 - Mitteilung an die/den BT betreffend Versetzung in den Ruhestand**

Sehr geehrte/r Frau/Herr *

Durch die Abgabe Ihrer schriftlichen Erklärung vom *, die am * bei Ihrer/Ihrem Vorgesetzten * bei Ihrer Dienstbehörde eingelangt ist, haben Sie nach § 236d Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 Ihre Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats * bewirkt.

Den Ruhebezug (Ruhegenuss und allfällige Zulagen), der Ihnen vom 1. * an gebührt, wird das Pensionservice der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) bemessen und Ihnen bekannt geben. Die dazu erforderlichen dienstrechtlichen Daten wird die Dienstbehörde der BVAEB übermitteln. Hinsichtlich weiterer von Ihnen benötigter Unterlagen wird Sie die BVAEB schriftlich in Kenntnis setzen.

**Beilage 05 (§ 236d BDG 1979 – Langzeitbeamtenpension)
05/3 - Bescheid betreffend Zustimmung zum Widerruf der Erklärung**

Spruch

Auf Ihr Ansuchen vom * wird gemäß § 236d Abs. 1 in Verbindung mit § 15b Abs. 6 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, dem von Ihnen abgegebenen Widerruf Ihrer Erklärung nach § 236d Abs. 1 BDG 1979 vom * (betreffend Ihr Ausscheiden aus dem Dienststand mit Ablauf des Monats *) zugestimmt.

Begründung

Eine Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, da Ihrem Antrag voll entsprochen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

**Beilage 05 (§ 236d BDG 1979 - Langzeitbeamtenpension)
05/4 - Bescheid betreffend Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit
(alte BT)**

Spruch

Auf Ihren Antrag vom * wird gemäß § 236d Abs. 1, 2 und 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, festgestellt, dass Sie zum *, dem Einlangen Ihres Antrags folgenden Monatsletzten, eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit in folgendem Ausmaß aufweisen: * **Jahre**, * **Monate**, * **Tage**.

Begründung

Sie wurden am * geboren und stehen seit * in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Mit Ihrer Eingabe vom * haben Sie die bescheidmäßige Feststellung Ihrer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit beantragt.

Gemäß § 236d Abs. 1 BDG 1979 können nach dem 31.12.1953 geborene Beamtinnen und Beamte durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, ihre Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden, wenn sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren aufweisen.

Gemäß § 236d Abs. 4 BDG 1979 können Beamtinnen und Beamte des Dienststandes eine bescheidmäßige Feststellung ihrer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zu dem dem Einlangen des Antrags folgenden Monatsletzten beantragen. Dieses Antragsrecht wird mit Rechtskraft der Feststellung konsumiert.

§ 236d BDG 1979 enthält u.a. spezielle Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte, auf die § 1 Abs. 14 PG 1965 anzuwenden bzw. nicht anzuwenden ist. Beamtinnen und Beamte, auf die § 1 Abs. 14 PG 1965 anzuwenden ist, sind solche, die nach dem 31.12.2004 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wurden oder die nach dem 31.12.1975 geboren sind oder die nach § 136b BDG 1979 ernannt wurden. Sie gehören nicht dieser Personengruppe an.

Zu dem dem Einlangen Ihres Antrags folgenden Monatsletzten weisen Sie eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit in folgendem Ausmaß auf:

§ 236d Abs. 2	beitragsgedeckte Zeit	Jahr	Monat	Tag
Z 1	Ruhegenussfähige Bundesdienstzeit gemäß § 6 Abs. 2 PG 1965 (Teilbeschäftigungszeiten zählen voll)			
Z 2	Bedingt oder unbedingt als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnete Zeiten einer Erwerbstätigkeit (für die ein Überweisungsbetrag in Höhe von 7% der ASVG/GSVG/BSVG-Berechnungsgrundlage oder für die ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten war oder ist)			
Z 2a	Zeiten einer Erwerbstätigkeit (für die ein Überweisungsbetrag in Höhe von 7% der ASVG/GSVG/BSVG-Berechnungsgrundlage oder für die ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten war oder ist)	00	00	00
Z 3	Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes			
Z 4	Zeiten der Kindererziehung im Sinne des ASVG (bis zum gesetzlichen Höchstausmaß)			
Z 5	Zeiten mit Anspruch auf Wochengeld			
Z 6	Nachgekauft Zeiten			
Summe				

Der Ermittlung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit wurde zugrunde gelegt (eine doppelte Zählung ein und desselben Zeitraumes ist nicht zulässig):

- Nach § 236d Abs. 2 Z 1 BDG 1979 die ruhegenussfähige Bundesdienstzeit gemäß § 6 Abs. 2 PG 1965, wobei Teilbeschäftigungszeiten immer voll zu zählen sind:
Das ist die Zeit vom * bis * (* Jahre, * Monate, * Tage; vom Beginn Ihres Beamtinnen- bzw. Beamtenverhältnisses bis zu dem dem Einlangen Ihres Antrags folgenden Monatsletzten),

 - ausgenommen die Karenzurlaubszeit/en gemäß § 75 BDG 1979 vom * bis * und vom * bis * (*insgesamt * Jahre, * Monate, * Tage).
 - ausgenommen die Zeit der ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst vom * bis * (* Monate, * Tage).

*Ausgehend vom Gesamtausmaß der Bundesdienstzeit verbleiben – nach Abzug der nach Z 1 nicht berücksichtigbaren Zeiträume *(insgesamt * Jahre, * Monate, * Tage) – beitragsgedeckte Zeiten im Ausmaß von * Jahren, * Monaten, * Tagen.
- Nach § 236d Abs. 2 Z 2 BDG 1979 die bedingt oder unbedingt als Ruhegenussvordienstzeiten angerechneten Zeiten einer Erwerbstätigkeit, für die ein Überweisungsbetrag in Höhe von mindestens 7% der ASVG/GSVG/BSVG-Berechnungsgrundlage zu leisten war oder ist oder für die Sie einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet haben oder noch leisten.

*Das sind die mit Bescheid der/des * (GZ. * vom *) angerechneten Vordienstzeiten

(* Jahre, * Monate, * Tage),

- ausgenommen die Zeit vom * bis * (* Tage; für den Monat * hat der Dienstgeber keinen Überweisungsbetrag erhalten, da innerhalb dieses Monats die Zeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres überwogen hat *und Ihnen daher dieser Monat zur Gänze erstattet wurde *und dieser Monat daher mangels Erstattungsmöglichkeit als Versicherungszeit im ASVG erhalten geblieben ist),

- ausgenommen die Schul- und Studienzeiten (* Jahre, * Monate, * Tage; *diese sind mangels ihrer Eigenschaft als Erwerbstätigkeit nicht zu berücksichtigen),

- ausgenommen die Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes (* Monate, * Tage; für diese Zeiten war *kein Überweisungsbetrag geleistet *ein Überweisungsbetrag lediglich in Höhe von 1% der Berechnungsgrundlage zu leisten; siehe jedoch Z 3),

- ausgenommen die Zeit/en des Wochengeldbezuges (Schutzfrist) vor und nach der Geburt *Ihres Kindes *Ihrer Kinder vom * bis * und vom * bis * (*insgesamt * Monate, * Tage; für diese Zeit/en war ein Überweisungsbetrag lediglich in Höhe von 1% der Berechnungsgrundlage zu leisten; siehe jedoch Z 5),

- ausgenommen die Zeit vom * bis * (* Tage; für die Zeit der Erwerbstätigkeit als * vom * bis * im Ausmaß von * Jahren, * Monaten, * Tagen war Ihnen ein besonderer Pensionsbeitrag lediglich für die vollen Monate vorgeschrieben und von Ihnen entrichtet worden; die restlichen * Tage zählen zwar zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit, mangels Beitragsentrichtung jedoch nicht zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit),

- ausgenommen die Zeit vom * bis * (* Jahre, * Monate, * Tage; für diese als Ruhegenussvordienstzeit angerechnete Zeit als * haben Sie zwar einen besonderen Pensionsbeitrag entrichtet; da es sich dabei aber nicht um die Zeit einer Erwerbstätigkeit handelt, zählt sie nicht zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit),

- ausgenommen die Zeit vom * bis *.

*Ausgehend vom Gesamtausmaß der angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten verbleiben – nach Abzug der nach Z 2 nicht berücksichtigbaren Zeiträume

*(insgesamt * Jahre, * Monate, * Tage) – beitragsgedeckte Zeiten im Ausmaß von * Jahren, * Monaten, * Tagen.

*Solche Zeiten liegen nicht vor.

- Nach § 236d Abs. 2 Z 2a BDG 1979 (bei Beamtinnen und Beamten, auf die § 1 Abs. 14 PG 1965 anzuwenden ist) Zeiten einer Erwerbstätigkeit, für die ein Überweisungsbetrag in Höhe von (mindestens) 7% der ASVG/GSVG/BSVG-Berechnungs-

grundlage zu leisten war oder ist oder für die ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet wurde oder noch geleistet wird:

Sie gehören nicht der Personengruppe der in § 1 Abs. 14 PG 1965 definierten Beamtinnen und Beamten an. Z 2a ist daher auf Sie nicht anwendbar.

- Nach § 236d Abs. 2 Z 3 BDG 1979 die Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes:
 - *Das sind die Zeiten vom * bis * (* Jahre, * Monate, * Tage).
 - *Solche Zeiten liegen nicht vor.
- Nach § 236d Abs. 2 Z 4 BDG 1979 Zeiten der Kindererziehung im Sinne des ASVG (nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. g bzw. § 227a ASVG höchstens 48 Monate ab der Geburt eines Kindes bzw. höchstens 60 Monate bei einer Mehrlingsgeburt), soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 und 5 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit zählende Zeiten einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG oder entsprechenden Bestimmungen).
 - *Das sind folgende Zeiten:
 - *Beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit zählende Zeiten einer Karenz nach dem MSchG/VKG liegen nicht vor.
 - *Es liegen beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit zählende Zeiten einer Karenz nach dem MSchG/VKG im Ausmaß von * Jahren, * Monaten, * Tagen vor (vom * bis*, vom * bis*). Das Höchstausmaß von 60 Monaten verringert sich daher auf * Jahre, * Monate, * Tage.
 - *Ihr Kind wurde am * geboren. *Ihre Kinder wurden am * und am * geboren. *Sie haben (*anlässlich der Ersteinrichtung des Pensionskontos) folgende Kindererziehungszeiten geltend gemacht: *MM/JJJJ bis *MM/JJJJ, *MM/JJJJ bis *MM/JJJJ.
 - Nach den §§ 8 bzw. 227a ASVG sind pro Kind höchstens 48 Monate Kindererziehungszeit ab der Geburt vorgesehen (60 Monate bei Mehrlingsgeburt); das gilt auch für die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmungen in § 236d Abs. 2 Z 4.
 - Für Zwecke der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit sind Kindererziehungszeiten taggenau zu berücksichtigen, d.h. ab dem Tag der Geburt bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres (bzw. des 5. Lebensjahres bei Mehrlingsgeburt).
 - Eine doppelte Zählung ein und desselben Zeitraumes ist nicht zulässig. Wenn sich Kindererziehungszeiten mit Zeiten nach Z 1 bis 3 und 5 decken, sind Letztere vorrangig zu berücksichtigen.

Innerhalb des oben angeführten Höchstmaßes und unter Beachtung der vorrangigen Berücksichtigung von Zeiten nach Z 1 bis 3 und 5 gelten als Kindererziehungszeiten die Zeiten: vom * bis *, vom* bis * (*insgesamt * Jahre, * Monate, * Tage).

*Solche Zeiten liegen nicht vor. *Sie haben keine Kinder. *Ihr Kind wurde am * geboren. *Ihre Kinder wurden am * und am * geboren. *Sie haben (*anlässlich der Ersteinrichtung des Pensionskontos) keine Kindererziehungszeiten geltend gemacht. *Allenfalls in Betracht kommende Kindererziehungszeiten würden sich mit den bereits nach Z * berücksichtigten Zeiten decken, die für die Ermittlung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit vorrangig heranzuziehen sind. Unter Bedachtnahme auf das Verbot der doppelten Zählung ein und desselben Zeitraumes könnten jedenfalls nicht zusätzlich Kindererziehungszeiten nach Z 4 berücksichtigt werden.

- Nach § 236d Abs. 2 Z 5 BDG 1979 Zeiten mit Anspruch auf Wochengeld (§ 227 Abs. 1 Z 3 ASVG).
*Das sind die Zeiten vom * bis * (* Jahre, * Monate, * Tage).
*Solche Zeiten liegen nicht vor.
- Nach § 236d Abs. 2 Z 6 BDG 1979 nachgekaufte Zeiten gemäß Abs. 3 (erstattete Zeiten, die sich mit beitragsfrei als Ruhegenussvordienstzeiten angerechneten Schul- oder Studienzeiten decken) oder nach § 104 Abs. 1 PG 1965 in der am 30.12.2010 geltenden Fassung des PG 1965 (ausgenommen Schul- und Studienzeiten sowie Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres).
*Das sind Zeiten im Ausmaß von * Jahren, * Monaten, * Tagen; auf den dazu ergangenen Bescheid der/des * wird verwiesen (GZ. * vom *).
*Solche Zeiten liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Beilage 05 (§ 236d BDG 1979 - Langzeitbeamtenpension)
05/5 - Beiblatt zum Bescheid betreffend Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit (alte BT)

Ruhestandsvarianten *und Nachkaufsmöglichkeiten

1. § 13 BDG 1979 - gesetzliches Pensionsalter (Übertritt in den Ruhestand)

Mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird: TT.MM.JJJJ

2. § 15c BDG 1979 - Korridorpension (Ruhestandsversetzung durch Erklärung)

Ab 01.01.2026: Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025

Korridorpension – geänderte Anspruchsvoraussetzungen ab 1. Jänner 2026 (§§ 4 Abs. 2 und 38 APG, §§ 15c und 243a BDG 1979 Übergangsbestimmung)

*(Wenn es keine Kinder gibt:)

Frühestens mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit im Ausmaß von 504 Monaten (42 Jahren) vorliegt.

Frühestmögliche Ruhestandsversetzung, sofern die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit weiterbesteht:

Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird: TT.MM.JJJJ

Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich: * J, * M, * T

(= * volle M)

*Wenn ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit weniger als 504 Monate: es fehlen * J, * M, * T

*Ruhestandsversetzung frühestens möglich mit Ablauf des: TT.MM.JJJJ

(sofern nicht durch eine allenfalls in Betracht kommende nachträgliche Anrechnung ausgeschlossener Ruhegenussvordienstzeiten eine Erhöhung des Ausmaßes der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit bewirkt wird; siehe Punkt 5).

*(Wenn es Kinder gibt:)

Frühestens mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit im Ausmaß von 504 Monaten (42 Jahren) vorliegt.

Ausmaß verringert sich um Zeiten der Kindererziehung (§ 25a Abs. 3 und 7 PG 1965), die nicht ruhegenussfähig sind (vorausgesetzt die betreffenden Zeiten könnten theoretisch ruhegenussfähig sein; auf Kindererziehungszeiten vor dem 18. Lebensjahr trifft das nicht zu).

Verringerung um höchstens 6 Monate pro Kind; sich überlagernde Zeiten der Kindererziehung zählen für jedes Kind gesondert.

Kindererziehungszeit: die Zeit der tatsächlichen und überwiegenden Erziehung eines Kindes (Wahlkindes, Stiefkindes, Pflegekindes) im Inland, ab der Geburt bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes (bei Mehrlingsgeburten bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres).

*Keine Verringerung der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit (504 Monate):

Kinder: *Vorname, geb. am *; *Vorname, geb. am *.

Keine Geltendmachung von Kindererziehungszeiten (*anlässlich der Ersteinrichtung des Pensionskontos). *Nach dem 18. Lebensjahr gelegene und allenfalls in Betracht kommende Kindererziehungszeiten würden jedenfalls bereits zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zählen.

*Verringerung der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit (weniger als 504 Monate):

Kinder: *Vorname, geb. am *; *Vorname, geb. am *.

Geltendmachung von Kindererziehungszeiten (*anlässlich der Ersteinrichtung des Pensionskontos): *MM/JJJJ bis *MM/JJJJ, *MM/JJJJ bis *MM/JJJJ. Für Zwecke der Korridor pension sind Kindererziehungszeiten nicht in Kalendermonaten, sondern taggenau (ab der Geburt) zu berücksichtigen.

*Von nach dem 18. Lebensjahr gelegenen und in Betracht kommenden Kindererziehungszeiten zählen folgende Zeiten nicht zur ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit: vom * bis *, vom * bis *.

*Die für die Inanspruchnahme der Korridor pension erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (504 Monate) verringert sich für das erste Kind um * Monate und für das zweite Kind um * Monate, das ergibt ein Mindestausmaß von * Monaten.

*(Ohne/Mit Verringerung der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit (504 oder weniger):

Frühestmögliche Ruhestandsversetzung, sofern die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit weiterbesteht:

Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird: TT.MM.JJJJ

Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich: * J, * M, * T
(= * volle M)

*Wenn ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit weniger als *??? 504 Monate: es fehlen * J, * M, * T

*Ruhestandsversetzung frühestens möglich mit Ablauf des: TT.MM.JJJJ

(sofern nicht durch eine allenfalls in Betracht kommende nachträgliche Anrechnung ausgeschlossener Ruhegenussvordienstzeiten eine Erhöhung des Ausmaßes der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit bewirkt wird; siehe Punkt 5).

3. § 236d BDG 1979 – Langzeitbeamtenpension

(Versetzung in den Ruhestand mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit)

Frühestens mit Ablauf des Monats, in dem das 62. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren vorliegt.

Frühestmögliche Ruhestandsversetzung, sofern die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit weiterbesteht:

Ablauf des Monats, in dem das 62. Lebensjahr vollendet wird: TT.MM.JJJJ

Beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich: * J, * M, * T

*Wenn beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit weniger als 42 Jahre: es fehlen * J, * M, * T

*Ruhestandsversetzung frühestens möglich mit Ablauf des: TT.MM.JJJJ

(sofern nicht durch einen allenfalls in Betracht kommenden Nachkauf von Zeiten oder eine nachträgliche Anrechnung ausgeschlossener Ruhegenussvordienstzeiten eine Erhöhung des Ausmaßes der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit bewirkt wird; siehe Punkt 4 und 5).

*(Im Bedarfsfall)

4. Nachkauf von Zeiten (§ 236d Abs. 3 BDG 1979)

*(Wenn keine erstatteten Zeiten vorliegen, die sich mit Schul- bzw. Studienzeiten decken:)

Es liegen keine nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erstattete Zeiten vor, die sich zeitlich mit beitragsfrei als Ruhegenussvordienstzeiten angerechneten Schul- oder Studienzeiten decken. Ein Nachkauf solcher Zeiten ist daher nicht möglich.

*(Wenn erstatteten Zeiten vorliegen, die sich mit Schul- bzw. Studienzeiten decken:)

Es liegen nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erstattete Zeiten vor, die sich zeitlich mit beitragsfrei als Ruhegenussvordienstzeiten angerechneten Schul- oder Studienzeiten decken. Ein Nachkauf dieser Zeiten ist möglich: Vom * bis *, vom * bis * (* J, * M, * T).

Als besonderer Pensionsbeitrag ist der seinerzeit empfangene Erstattungsbetrag zu leisten. Aufwertung entsprechend der Erhöhung des Gehaltsansatzes von V/2 bzw. des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 GehG, zwischen Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages und Datum der Antragstellung.

Höhe des Erstattungsbetrages pro entfertigtem Monat = * € (Ausgangswert)

Referenzbetrag am Tag der Antragstellung (Annahme: im Jahr *2025): *3.409,83 €

V/2 im Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages (*Monat/Jahr): * €

Aufwertungsfaktor gemäß § 236d Abs. 3 BDG 1979 (auf 3 Kommastellen gerundet):

*3.409,83 € : * € = *

* € (Ausgangswert), vervielfacht mit dem Faktor * =

* € (besonderer Pensionsbeitrag für jeden vollen Monat bzw. für jeden Resttag 1/30 davon)

Sollten Sie einen Nachkauf (ganz oder teilweise) wünschen, werden Sie ersucht, dies bei Ihrer Dienststelle wie folgt schriftlich zu beantragen:

"Gemäß § 236d BDG 1979 beantrage ich den Nachkauf von erstatteten Zeiten, die sich mit meinen beitragsfrei als Ruhegenussvordienstzeiten angerechneten Schulzeiten/Studienzeiten an/in (Bezeichnung und Ort der Bildungseinrichtung, vom/bis) decken, gegen Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages wie folgt: *im gesamten Ausmaß. *im Ausmaß von ___ Jahren, ___ Monaten, ___ Tagen."

*(Im Bedarfsfall:)

5. Nachträgliche Anrechnung ausgeschlossener Ruhegenussvordienstzeiten (§ 53 Abs. 2a PG 1965)

*(Wenn keine anrechenbaren Zeiten vorliegen:)

Es liegen keine Zeiten vor, die gemäß § 54 Abs. 3 PG 1965 von der Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeiten ausgeschlossen wurden. Eine nachträgliche Anrechnung solcher Zeiten ist daher nicht möglich.

*(Wenn anrechenbare Zeiten vorliegen:)

Es liegen Zeiten vor, die gemäß § 54 Abs. 3 PG 1965 von der Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeiten ausgeschlossen wurden. Eine nachträgliche Anrechnung dieser Zeiten ist möglich:

Dienstgeber bzw. Einrichtung und Art der Tätigkeit	vom/bis	Jahr	Monat	Tag
*				

*Besonderer Pensionsbeitrag für Ruhegenussvordienstzeiten, die nicht Schul- bzw. Studienzeiten sind:

*(Gilt für BT, die vor dem 01.01.2004 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wurden.

Gemäß § 97a Abs. 2 PG 1965 ist § 56 Abs. 3 auf vor dem 01.01.2004 eingetretene BT in der am 31.12.2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden, also keine Erhöhung um 1/6":)

Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages ist das Gehalt, das für den ersten vollen Monat der Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenussfähigen Zulagen bzw. der Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuss begründen (§ 56 Abs. 3 in der bis 31.12.2003 geltenden Fassung, in Verbindung mit § 97a Abs. 2 PG 1965).

*(Gilt für BT, die nach dem 31.12.2003 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wurden:)

Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages ist der um 1/6 erhöhte Monatsbezug, der für den ersten vollen Monat der Dienstleistung gebührt hat (§ 56 Abs. 3 PG 1965).

*(Nur anführen, wenn im ersten vollen Monat der Dienstleistung Teilzeit vorlag:)

Bei der Bildung der Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages sind das Gehalt und die Zulagen in voller Höhe mit den gesetzlichen Ansätzen heranzuziehen. D.h. unabhängig vom Beschäftigungsausmaß ist bei der Berechnung des besonderen Pensionsbeitrages immer vom Gehaltsansatz der Vollbeschäftigten (40 Wochenstunden) auszugehen.

Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten jenen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der sich aus § 22 Abs. 2 GehG in der zur Zeit des ersten vollen Monats der Dienstleistung geltenden Fassung ergibt. Aufwertung entsprechend der Erhöhung des Gehaltsansatzes von V/2 bzw. des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 GehG, zwischen Tag der Beamtenanstellung und Tag der Antragstellung (§ 56 Abs. 3a PG 1965).

*(Zutreffendenfalls, gilt für BT-Anstellungen ab 01.01.1998:)

Der Prozentsatz des § 22 Abs. 2 GehG vermindert sich um 1,5 Prozentpunkte, wenn die Aufnahme erst nach dem 30.04.1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft oder in ein in § 113 Abs. 6 und 7 GehG in der am 01.01.2015 geltenden Fassung genanntes Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis erfolgt ist (§ 91 Abs. 11 PG 1965 in der bis 31.12.2004 geltenden Fassung, in Verbindung mit § 88 Abs. 1 PG 1965).

*(Zutreffendenfalls, gilt für BT-Anstellungen ab 01.01.2000:)

Der Prozentsatz des § 22 Abs. 2 GehG vermindert sich um 1,5 Prozentpunkte, wenn das Geburtsdatum nach dem 01.12.1959 liegt (§ 91 Abs. 12 PG 1965 in der bis 31.12.2004 geltenden Fassung).

Erster voller Monat der Dienstleistung im Beamtenverhältnis: *.

In diesem Monat betrug gemäß § 56 Abs. 3a PG 1965 bzw. § 22 Abs. 2 GehG der Prozentsatz für den besonderen Pensionsbeitrag *% und gemäß § 56 Abs. 3 PG 1965 die Bemessungsgrundlage * €.

*% von * € = * € (Ausgangswert)

Referenzbetrag am Tag der Antragstellung (Annahme: im Jahr *2025): *3.409,83 €

V/2 am Tag des Beginnes des Beamtenverhältnisses (*): * €

Aufwertungsfaktor gemäß § 56 Abs. 3a PG 1965 (auf 3 Kommastellen gerundet):

*3.409,83: * € = *

* € (Ausgangswert), vervielfacht mit dem Faktor * =

* € (besonderer Pensionsbeitrag für jeden vollen Monat bzw. für jeden Resttag 1/30 davon)

*Besonderer Pensionsbeitrag für Ruhegenussvordienstzeiten, die Schul- bzw. Studienzeiten sind:

Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten 22,8% der am Tag der Antragstellung geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG. *Risikozuschlag in Höhe von 134% für vor dem 01.01.1955 geborene Beamtinnen und Beamte (§ 56 Abs. 3b PG 1965).

Für das Kalenderjahr 2025 beträgt die monatliche Höchstbeitragsgrundlage 6.450,00 €.

Für jeden vollen Monat der für die Anrechnung als Ruhegenussvordienstzeiten in Betracht kommenden Schul- bzw. Studienzeiten vom * bis * und vom * bis * (* Jahre, * Monate, * Tage) beträgt der besondere Pensionsbeitrag 22,8% der Höchstbeitragsgrundlage, das sind 1.470,60 bzw. für jeden Resttag 1/30 davon (ohne Risikozuschlag, da das Geburtsdatum nach dem 31.12.1954 liegt).

Sollten Sie eine nachträgliche Anrechnung (ganz oder teilweise) wünschen, werden Sie ersucht, dies bei Ihrer Dienststelle wie folgt schriftlich zu beantragen:

„Gemäß § 53 Abs. 2a PG 1965 beantrage ich die nachträgliche Anrechnung der von mir in der Vergangenheit ausgeschlossenen Ruhegenussvordienstzeit/en (Dienstgeber bzw. Einrichtung und Art der Tätigkeit, vom/bis) bzw. die Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages für den genannten Zeitraum wie folgt: *im gesamten Ausmaß. *im Ausmaß von ___ Jahren, ___ Monaten, ___ Tagen.“

Sofern die nachträglich angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten Zeiten einer Erwerbstätigkeit sind, zählen diese gemäß § 236d Abs. 2 Z 2 BDG 1979 auch zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit.

*(Im Bedarfsfall; gilt nur für alte BT, die nach dem 31.12.1954 geboren wurden:)

6. Nachkauf erstatteter Zeiten für das Pensionskonto (§ 104 Abs. 1 PG 1965)

Nachkaufsmöglichkeit für Beamtinnen und Beamte des Dienststandes:

Vor der Beamten-Anstellung erworbene Versicherungszeiten, die nicht als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet wurden (z.B. Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres), wurden vom Pensionsversicherungsträger bis zum 30.06.1996 (bei Beamten-Anstellungen vor dem 01.07.1996) auf Antrag durch Leistung eines Erstattungsbetrages ausgezahlt.

Diese Zeiten können auf Antrag zur Gänze oder teilweise durch Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages an den Bund nachgekauft werden. Sie erhöhen jedoch nur die APG-Pension (Berücksichtigung der entfertigten Monate als Versicherungszeit im Sinne des § 3 APG).

Als besonderer Pensionsbeitrag ist der erhaltene Erstattungsbetrag (bzw. der auf die nachgekauften Zeiten entfallende Teil desselben) zu entrichten. Aufwertung entsprechend der Erhöhung des Gehaltsansatzes von V/2 bzw. des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 GehG, zwischen Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages und Datum der Antragstellung.

*Bei Ihnen liegen keine erstatteten Versicherungszeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres vor.

*Bei Ihnen liegen erstattete Versicherungszeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres vor. Nähere Informationen über das Ausmaß der erstatteten Zeiten und die Höhe eines allfälligen besonderen Pensionsbeitrages erhalten Sie auf Anfrage.

*Sollten Versicherungszeiten ab der Vollendung des 18. Lebensjahres erstattet worden sein, ist zunächst zu prüfen, ob ein Nachkauf gemäß § 236d Abs. 3 BDG 1979 oder eine nachträgliche Anrechnung ausgeschlossener Ruhegenussvordienstzeiten gemäß § 53 Abs. 2a PG 1965 in Betracht kommt (siehe Punkt 4 und 5), weil solche Maßnahmen in der Regel vorteilhafter sind als der Nachkauf nach § 104 Abs. 1 PG 1965.

**Beilage 05 (§ 236d BDG 1979 - Langzeitbeamtenpension)
05/6 - Bescheid betreffend Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit
(neue BT)**

Spruch

Auf Ihren Antrag vom * wird gemäß § 236d Abs. 1, 2 und 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, festgestellt, dass Sie zum *, dem Einlangen Ihres Antrags folgenden Monatsletzten, eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit in folgendem Ausmaß aufweisen: * **Jahre**, * **Monate**, * **Tage**.

Begründung

Sie wurden am * geboren und stehen seit * in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Mit Ihrer Eingabe vom * haben Sie die bescheidmäßige Feststellung Ihrer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit beantragt.

Gemäß § 236d Abs. 1 BDG 1979 können nach dem 31.12.1953 geborene Beamtinnen und Beamte durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, ihre Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden, wenn sie zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren aufweisen.

Gemäß § 236d Abs. 4 BDG 1979 können Beamtinnen und Beamte des Dienststandes eine bescheidmäßige Feststellung ihrer beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit zu dem dem Einlangen des Antrags folgenden Monatsletzten beantragen. Dieses Antragsrecht wird mit Rechtskraft der Feststellung konsumiert.

§ 236d BDG 1979 enthält u.a. spezielle Bestimmungen für Beamtinnen und Beamte, auf die § 1 Abs. 14 PG 1965 anzuwenden bzw. nicht anzuwenden ist. Beamtinnen und Beamte, auf die § 1 Abs. 14 PG 1965 anzuwenden ist, sind solche, die nach dem 31.12.2004 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wurden oder die nach dem 31.12.1975 geboren sind oder die nach § 136b BDG 1979 ernannt wurden. Sie gehören dieser Personengruppe an.

Zu dem dem Einlangen Ihres Antrags folgenden Monatsletzten weisen Sie eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit in folgendem Ausmaß auf:

§ 236d Abs. 2	beitragsgedeckte Zeit	Jahr	Monat	Tag
Z 1	Ruhegenussfähige Bundesdienstzeit gemäß § 6 Abs. 2 PG 1965 (Teilbeschäftigungszeiten zählen voll)			
Z 2	Bedingt oder unbedingt als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnete Zeiten einer Erwerbstätigkeit (für die ein Überweisungsbetrag in Höhe von 7% der ASVG/GSVG/BSVG-Berechnungsgrundlage oder für die ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten war oder ist)	00	00	00
Z 2a	Zeiten einer Erwerbstätigkeit (für die ein Überweisungsbetrag in Höhe von 7% der ASVG/GSVG/BSVG-Berechnungsgrundlage oder für die ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten war oder ist)			
Z 3	Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes			
Z 4	Zeiten der Kindererziehung im Sinne des ASVG (bis zum gesetzlichen Höchstausmaß)			
Z 5	Zeiten mit Anspruch auf Wochengeld			
Z 6	Nachgekauft Zeiten	00	00	00
Summe				

Der Ermittlung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit wurde zugrunde gelegt (eine doppelte Zählung ein und desselben Zeitraumes ist nicht zulässig):

- Nach § 236d Abs. 2 Z 1 BDG 1979 die ruhegenussfähige Bundesdienstzeit gemäß § 6 Abs. 2 PG 1965, wobei Teilbeschäftigungszeiten immer voll zu zählen sind:
Das ist die Zeit vom * bis * (* Jahre, * Monate, * Tage; vom Beginn Ihres Beamtinnen- bzw. Beamtenverhältnisses bis zu dem dem Einlangen Ihres Antrags folgenden Monatsletzten),

 - ausgenommen die Karenzurlaubszeit/en gemäß § 75 BDG 1979 vom * bis * und vom * bis * (*insgesamt * Jahre, * Monate, * Tage).
 - ausgenommen die Zeit der ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst vom * bis * (* Monate, * Tage).

*Ausgehend vom Gesamtausmaß der Bundesdienstzeit verbleiben – nach Abzug der nach Z 1 nicht berücksichtigbaren Zeiträume *(insgesamt * Jahre, * Monate, * Tage) – beitragsgedeckte Zeiten im Ausmaß von * Jahren, * Monaten, * Tagen.
- Nach § 236d Abs. 2 Z 2 BDG 1979 die bedingt oder unbedingt als Ruhegenussvordienstzeiten angerechneten Zeiten einer Erwerbstätigkeit, für die ein Überweisungsbetrag in Höhe von mindestens 7% der ASVG/GSVG/BSVG-Berechnungsgrundlage zu leisten war oder ist oder für die Sie einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet haben oder noch leisten.

Die Bestimmungen über die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten (Abschnitt VIII des PG 1965) gelten nicht mehr für die Personengruppe der in § 1 Abs. 14 PG

1965 definierten Beamtinnen und Beamten. Da Sie dieser Personengruppe angehören, ist Z 2 auf Sie nicht anwendbar.

- Nach § 236d Abs. 2 Z 2a BDG 1979 (bei Beamtinnen und Beamten, auf die § 1 Abs. 14 PG 1965 anzuwenden ist) Zeiten einer Erwerbstätigkeit, für die ein Überweisungsbetrag in Höhe von (mindestens) 7% der ASVG/GSVG/BSVG-Berechnungsgrundlage zu leisten war oder ist oder für die ein besonderer Pensionsbeitrag geleistet wurde oder noch geleistet wird:
*Das sind die Zeiten vom * bis *, vom * bis *, vom * bis * (insgesamt * Jahre, * Monate, * Tage). *Solche Zeiten liegen nicht vor.
- Nach § 236d Abs. 2 Z 3 BDG 1979 die Zeit des Präsenz- oder Zivildienstes:
*Das sind die Zeiten vom * bis * (* Jahre, * Monate, * Tage).
*Solche Zeiten liegen nicht vor.
- Nach § 236d Abs. 2 Z 4 BDG 1979 Zeiten der Kindererziehung im Sinne des ASVG (nach § 8 Abs. 1 Z 2 lit. g bzw. § 227a ASVG höchstens 48 Monate ab der Geburt eines Kindes bzw. höchstens 60 Monate bei einer Mehrlingsgeburt), soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 und 5 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit zählende Zeiten einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG oder entsprechenden Bestimmungen).
*Das sind folgende Zeiten:
*Beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit zählende Zeiten einer Karenz nach dem MSchG/VKG liegen nicht vor.
*Es liegen beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit zählende Zeiten einer Karenz nach dem MSchG/VKG im Ausmaß von * Jahren, * Monaten, * Tagen vor (vom * bis*, vom * bis*). Das Höchstausmaß von 60 Monaten verringert sich daher auf * Jahre, * Monate, * Tage.
*Ihr Kind wurde am * geboren. *Ihre Kinder wurden am * und am * geboren. *Sie haben (*anlässlich der Ersteinrichtung des Pensionskontos) folgende Kindererziehungszeiten geltend gemacht: *MM/JJJJ bis *MM/JJJJ, *MM/JJJJ bis *MM/JJJJ.
Nach den §§ 8 bzw. 227a ASVG sind pro Kind höchstens 48 Monate Kindererziehungszeit ab der Geburt vorgesehen (60 Monate bei Mehrlingsgeburt); das gilt auch für die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmungen in § 236d Abs. 2 Z 4.
Für Zwecke der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit sind Kindererziehungszeiten taggenau zu berücksichtigen, d.h. ab dem Tag der Geburt bis zur Vollendung des

4. Lebensjahres (bzw. des 5. Lebensjahres bei Mehrlingsgeburt).

Eine doppelte Zählung ein und desselben Zeitraumes ist nicht zulässig. Wenn sich Kindererziehungszeiten mit Zeiten nach Z 1 bis 3 und 5 decken, sind Letztere vorrangig zu berücksichtigen.

Innerhalb des oben angeführten Höchstmaßes und unter Beachtung der vorrangigen Berücksichtigung von Zeiten nach Z 1 bis 3 und 5 gelten als Kindererziehungszeiten die Zeiten: vom * bis *, vom* bis * (*insgesamt * Jahre, * Monate, * Tage).

*Solche Zeiten liegen nicht vor. *Sie haben keine Kinder. *Ihr Kind wurde am * geboren. *Ihre Kinder wurden am * und am * geboren. *Sie haben (*anlässlich der Erstenrichtung des Pensionskontos) keine Kindererziehungszeiten geltend gemacht. *Allenfalls in Betracht kommende Kindererziehungszeiten würden sich mit den bereits nach Z * berücksichtigten Zeiten decken, die für die Ermittlung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit vorrangig heranzuziehen sind. Unter Bedachtnahme auf das Verbot der doppelten Zählung ein und desselben Zeitraumes könnten jedenfalls nicht zusätzlich Kindererziehungszeiten nach Z 4 berücksichtigt werden.

- Nach § 236d Abs. 2 Z 5 BDG 1979 Zeiten mit Anspruch auf Wochengeld (§ 227 Abs. 1 Z 3 ASVG).

*Das sind die Zeiten vom * bis * (* Jahre, * Monate, * Tage).

*Solche Zeiten liegen nicht vor.

- Nach § 236d Abs. 2 Z 6 BDG 1979 nachgekaufte Zeiten gemäß Abs. 3 (erstattete Zeiten, die sich mit beitragsfrei als Ruhegenussvordienstzeiten angerechneten Schul- oder Studienzeiten decken) oder nach § 104 Abs. 1 PG 1965 in der am 30.12.2010 geltenden Fassung des PG 1965 (ausgenommen Schul- und Studienzeiten sowie Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres).

Für die Personengruppe der in § 1 Abs. 14 PG 1965 definierten Beamtinnen und Beamten war eine beitragsfreie Anrechnung von Schul- oder Studienzeiten als Ruhegenussvordienstzeiten nicht möglich bzw. gelten die Bestimmungen über die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten (Abschnitt VIII des PG 1965) nicht mehr, weshalb auch ein Nachkauf nach § 236d Abs. 3 BDG 1979 grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Weiters gelten die Bestimmungen des Abschnitts XIII (§ 104) des PG 1965 nicht für die Personengruppe der in § 1 Abs. 14 PG 1965 definierten Beamtinnen und Beamten. Da Sie dieser Personengruppe angehören, ist Z 6 auf Sie nicht anwendbar.

Beilage 05 (§ 236d BDG 1979 - Langzeitbeamtenpension)
05/7 - Beiblatt zum Bescheid betreffend Feststellung der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit (neue BT)

Ruhestandsvarianten

1. § 13 BDG 1979 - gesetzliches Pensionsalter (Übertritt in den Ruhestand)

Mit Ablauf des Monats, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird: TT.MM.JJJJ

2. § 15c BDG 1979 - Korridorpension (Ruhestandsversetzung durch Erklärung)

Frühestens mit Ablauf des Monats, in dem das 62. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine pensionswirksame Zeit im Ausmaß von 480 Monaten (40 Jahren) aufgewiesen wird.

Frühestmögliche Ruhestandsversetzung, sofern die pensionswirksame Zeit weiterbesteht:

Ablauf des Monats, in dem das 62. Lebensjahr vollendet wird: TT.MM.JJJJ

Pensionswirksame Zeit zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich: * J, * M, * T (= * volle M)

*Wenn pensionswirksame Zeit weniger als 480 Monate: es fehlen * J, * M, * T

*Ruhestandsversetzung frühestens möglich mit Ablauf des: TT.MM.JJJJ

3. § 236d BDG 1979 – Langzeitbeamtenpension

(Versetzung in den Ruhestand mit langer beitragsgedeckter Gesamtdienstzeit)

Frühestens mit Ablauf des Monats, in dem das 62. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren aufgewiesen wird.

Frühestmögliche Ruhestandsversetzung, sofern die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit weiterbesteht:

Ablauf des Monats, in dem das 62. Lebensjahr vollendet wird: TT.MM.JJJJ

Beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich: * J, * M, * T

*Wenn beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit weniger als 42 Jahre: es fehlen * J, * M, * T

*Ruhestandsversetzung frühestens möglich mit Ablauf des: TT.MM.JJJJ

**Beilage 06 (§ 14 BDG 1979 - Dienstunfähigkeitspension)
06/1 - Antrag der/des BT um Versetzung in den Ruhestand**

An die Dienstbehörde

Gemäß § 14 BDG 1979 beantrage ich meine Ruhestandsversetzung, weil ich der Meinung bin, dass bei mir dauernde Dienstunfähigkeit vorliegt. Begründung: Siehe den beiliegenden Erhebungsbogen.

*(Im Bedarfsfall:) Angaben betreffend ausländische Beschäftigungszeiten

(wegen eines möglichen Anspruches auf eine ausländische Pension):

Staat	Dienstgeber/Art der Beschäftigung	vom/bis

**Beilage 06 (§ 14 BDG 1979 - Dienstunfähigkeitspension)
06/2 - Ankündigung der beabsichtigten Untersuchung durch die BVAEB**

Sehr geehrte/r Frau/Herr *

*Sie haben Ihre Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit beantragt.

*Im Hinblick auf *Ihre krankheitsbedingten Absenzen *die dienstlichen Wahrnehmungen Ihrer Vorgesetzten besteht die Vermutung der dauernden Dienstunfähigkeit.

Zur Feststellung Ihrer weiteren Dienstfähigkeit ist daher eine Begutachtung durch das Pensionsservice der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB), Postfach 70, 1081 Wien, vorgesehen.

In der Anlage wird Ihnen ein Erhebungsbogen mit dem Hinweis übermittelt, dass dieser genauestens auszufüllen und zu unterschreiben ist. Weiters werden Sie ersucht, vorhandene Unterlagen über Ihre Krankheitsgeschichte (Nachweise über Krankenhaus- und Heilstättenaufenthalte, ambulante Behandlungen sowie Kuraufenthalte), insbesondere Entlassungsberichte sowie ärztliche Befunde und Gutachten (sofern diese noch nicht vorliegen) mit dem Erhebungsbogen innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens der Geschäftsleitung Ihrer Dienststelle zu übermitteln. Die beigebrachten Nachweise über Ihre Krankengeschichte können in einem verschlossenen Umschlag übergeben werden.

*(Bei ab 01.01.2012 neu eingeleiteten Verfahren:)

Sollte im laufenden Verfahren eine dauernde Dienstunfähigkeit festgestellt werden, wird auf die Möglichkeit der Zuweisung eines Alternativarbeitsplatzes (im gesamten Bundesdienst) hingewiesen (statt einer Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit). Nähere Informationen dazu können Sie dem für diesen Zweck erstellten Informationsblatt entnehmen (*dieses wurde Ihnen bereits früher übermittelt *siehe Beilage).

**Beilage 06 (§ 14 BDG 1979 - Dienstunfähigkeitspension)
06/3 - Erhebungsbogen**

ERHEBUNGSBOGEN zur Feststellung der Dienst/Erwerbsunfähigkeit

Name:	
Versicherungsnummer/ Personalnummer	

Sie werden ersucht, die folgenden Fragen entsprechend der eigenen Einschätzung zu beantworten.

Wenn Sie einen Antrag auf Ruhestandsversetzung gestellt haben:
Was sind die hauptsächlichen Gründe für diesen Antrag?
Welche Beschwerden führen Ihrer Meinung nach zur Dienstunfähigkeit?
Reihen Sie sie nach Schweregrad.

--

Seit wann halten Sie sich für dienstunfähig?

--

Wurden Sie in den letzten 5 Jahren wegen dieser Beschwerden stationär oder ambulant behandelt (Massagen, Psychotherapie, Heilgymnastik, Kuraufenthalt etc.)?
Wenn ja, geben Sie an welche, wann und wo:

--

Hatten Sie in den letzten 5 Jahren Krankenhausaufenthalte?
Wenn ja, geben Sie an wann und weswegen:

--

Ist die Dienstunfähigkeit auf einen Unfall zurückzuführen? Zutreffendes bitte ankreuzen.

Ja:	Nein:
-----	-------

Wenn ja, wann war der Unfall?

--

War es ein Dienstunfall? Zutreffendes bitte ankreuzen.

Ja:	Nein:
-----	-------

Wenn ja, beziehen Sie aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus einer gesetzlichen Unfallversicherung? Zutreffendes bitte ankreuzen.

Ja:	Nein:
-----	-------

Wenn ja, geben Sie bitte an, von welcher gesetzlichen Unfallversicherung, und legen Sie eine Kopie der Urkunde (Bescheid, Urteil) bei.

Stelle:	
Aktenzahl:	

Ist die Dienstunfähigkeit auf eine Berufskrankheit zurückzuführen? Zutreffendes bitte ankreuzen.

Ja:	Nein:
-----	-------

Wenn ja, beziehen Sie aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus einer gesetzlichen Unfallversicherung? Zutreffendes bitte ankreuzen.

Ja:	Nein:
-----	-------

Wenn ja, geben Sie bitte an, von welcher gesetzlichen Unfallversicherung, und legen Sie eine Kopie der Urkunde (Bescheid, Urteil) bei.

Stelle:	
Aktenzahl:	

Beschreiben Sie Ihre berufliche Tätigkeit, indem Sie jene der folgenden Feststellungen ankreuzen, die am besten auf Ihre zuletzt ausgeübte Tätigkeit zutreffen. Zutreffendes bitte ankreuzen. Mehrfachankreuzen in einzelnen Punkten ist möglich.

Außendienst	regelmäßig:	fallweise:
Reisetätigkeit	regelmäßig:	fallweise:

Überwiegend wird Ihre Tätigkeit ausgeübt im		
Gehen:	Stehen:	Sitzen:

Erfordert Ihre Tätigkeit Tragen von Lasten?				
täglich	bis 5 kg:	bis 15 kg:	bis 25 kg:	mehr als 25 kg:
fallweise	bis 5 kg:	bis 15 kg:	bis 25 kg:	mehr als 25 kg:

Verrichten Sie Ihre Tätigkeit in Zwangshaltung (gebückte Arbeitshaltung, kniend etc) oder in exponierten Lagen (Leitern, Gerüste, laufende Maschinen)? Wenn ja, welche:

Welchen zusätzlichen Belastungen sind Sie ausgesetzt?		
Lärm:	Hitze:	Kälte:
chemische Stoffe mit Reizwirkung auf	Haut:	Atemwege:

Welche zusätzlichen Anforderungen, die über das übliche Maß hinausgehen, kennzeichnen Ihre Arbeit? Zutreffendes bitte ankreuzen. Bei positiver Antwort geben Sie eine kurze Erläuterung oder Begründung an.		
Handgeschicklichkeit	Nein:	Ja:
Fingerfertigkeit	Nein:	Ja:
körperliche Wendigkeit	Nein:	Ja:
Seh/Hör/Sprachvermögen	Nein:	Ja:
besondere Geduld	Nein:	Ja:
Ausdauer	Nein:	Ja:
Genauigkeit (Bildschirmkontrolle)	Nein:	Ja:
Konzentrationsvermögen	Nein:	Ja:
Kommunikationsfähigkeit	Nein:	Ja:
Flexibilität	Nein:	Ja:
Entscheidungskompetenz	Nein:	Ja:
Verantwortung	Nein:	Ja:
Zeitdruck	Nein:	Ja:
Nacht/Schichtarbeit	Nein:	Ja:
besonderer Dienstplan	Nein:	Ja:
Bildschirmarbeit	Nein:	Ja:
Wenn ja, geben Sie den Anteil an Bildschirmarbeitszeit im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit an. Zutreffendes bitte ankreuzen.		
1/3:	2/3:	voll:

Andere zusätzliche Anforderungen:

Ich bin in nächster Zeit unter folgender Adresse und Telefonnummer erreichbar:	
--	--

Datum, Unterschrift:	
----------------------	--

Legen Sie bitte bei:
Alle Befunde und sonstigen schriftlichen medizinischen Unterlagen (bei Röntgenuntersuchungen nur den Befund, aber keine Bilder)
bzw. eine Kopie der Urkunde über die Gewährung einer Versehrtenrente

Beilagen:

--

**Beilage 06 (§ 14 BDG 1979 - Dienstunfähigkeitspension)
06/4 - Dienstauftrag betreffend Untersuchung durch BVAEB**

Sehr geehrte/r Frau/Herr *

Zur Feststellung Ihrer weiteren Dienstfähigkeit ist eine Begutachtung durch das Pensionsservice der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB), Postfach 70, 1081 Wien, vorgesehen.

Sie werden daher gemäß § 52 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) angewiesen, die von den Gutachtern der BVAEB festgelegten Untersuchungstermine einzuhalten (diese werden Ihnen noch gesondert bekannt gegeben). Auf § 51 Abs. 2 letzter Satz BDG 1979, wonach Sie an einer ärztlichen Untersuchung mitzuwirken haben, wird hingewiesen.

Falls Sie die Termine aus gerechtfertigten Gründen nicht wahrnehmen können, dann teilen Sie dies bitte umgehend der BVAEB oder der/dem die Untersuchung durchführende/n Ärztin/Arzt mit.

Weiters benötigt Ihre Dienststelle von Ihnen folgende Informationen:

- den Ihnen bekannt gegebenen Untersuchungstermin und -ort;
- einen allfälligen gerechtfertigten Verhinderungsgrund;
- den Ersatztermin im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung.

Bitte bringen Sie zu den Untersuchungen einen Lichtbildausweis mit.

Sollten mit der An- und Rückreise zu den Untersuchungen Reisekosten verbunden sein, haben Sie Anspruch auf Ersatz der Reisekosten nach den Bestimmungen der Reisegebührevorschrift 1955.

*(Bei ab 01.01.2012 neu eingeleiteten Verfahren:)

Sollte im laufenden Verfahren eine dauernde Dienstunfähigkeit festgestellt werden, wird auf die Möglichkeit der Zuweisung eines Alternativarbeitsplatzes (im gesamten Bundesdienst) hingewiesen (statt einer Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit). Nähere Informationen dazu können Sie dem für diesen Zweck erstellten Informationsblatt entnehmen (*dieses wurde Ihnen bereits früher übermittelt *siehe Beilage).

**Beilage 06 (§ 14 BDG 1979 - Dienstunfähigkeitspension)
06/5 - Beauftragung der BVAEB mit Untersuchung und Gutachtenerstellung**

An die BVAEB (Pensionservice)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäß § 14 Abs. 3 BDG 1979 ersucht die Dienstbehörde um Erstellung eines ärztlichen Gutachtens über den Gesundheitszustand der/des nachstehend genannten Person.

Amtstitel/akadem. Grad/ Vorname/Familiennamen	
Versicherungsnummer:	
Personalnummer:	
Wohnadresse: Straße/Platz/Nr. Postleitzahl/Ort	
Dienststelle: Straße/Platz/Nr. Postleitzahl/Ort	
Tel.Nr. (dienstlich):	
Tel.Nr. (privat):	

Bitte senden Sie das ärztliche Gutachten samt Leistungskalkül an folgende Adresse: *

Krankheitsgeschichte:

Die/Der Bedienstete befand sich in den letzten Jahren häufig im Krankenstand.

Die/Der Bedienstete befindet sich seit * durchgehend im Krankenstand.

Sie/Er leidet an *.

Die/Der Bedienstete hatte am * einen Dienstunfall und ist seither *.

*Die/Der Bedienstete hat um Versetzung in den Ruhestand ersucht, weil sie/er sich nicht mehr dienstfähig fühlt. Auf die näheren Angaben im Erhebungsbogen wird verwiesen.

Seitens der Dienststelle der/des Bediensteten liegen keine näheren Informationen oder Wahrnehmungen über das Krankheitsbild der/des Bediensteten vor.

*Im Hinblick auf die *krankheitsbedingten Absenzen *dienstlichen Wahrnehmungen der/des Vorgesetzten besteht die begründete Vermutung der dauernden Dienstunfähigkeit.

*Die/Der Bedienstete gehört zum Kreis der begünstigten Behinderten (Grad der Behinderung: *%).

*Krankenstände/Kuraufenthalte in den letzten Jahren: Siehe die beiliegende Aufstellung.

Anmerkungen:

Die/Der Bedienstete wird bei/m * als * eingesetzt und verrichtet Tätigkeiten, die dem *Höheren Dienst (Hochschulniveau) *Gehobenen Dienst (Maturaniveau) *Fachdienst (qualifizierte Tätigkeit ohne Matura) zuzuordnen sind. Auf die beiliegende Arbeitsplatzbeschreibung wird verwiesen.

Zusätzliche Fragen:

Es wird ersucht, (zutreffendenfalls bzw. soweit beurteilbar) auch zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- Wie lange ein allenfalls zum Untersuchungstermin bestehender Krankenstand noch andauern wird bzw. ob und wann eine Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit zu erwarten ist.
- In welchem Ausmaß künftig mit Krankenständen zu rechnen ist.
- Welche Tätigkeiten die/der Bedienstete noch/nicht mehr zu verrichten imstande ist bzw. welche Anforderungen/Beanspruchungen/Belastungen ihr/ihm noch/nicht mehr zugemutet werden können (Aussage über das Leistungsvermögen bzw. die Leistungsbeschränkungen).
- Ob eine regelmäßige Außendiensttätigkeit derzeit zumutbar bzw. aus medizinischer Sicht empfehlenswert/nicht empfehlenswert ist und falls nicht, ob und wann wieder mit einer uneingeschränkten Außendienstfähigkeit gerechnet werden kann.
- Falls eine Außendiensttätigkeit nicht mehr zumutbar sein sollte: Ob allenfalls eine Verwendung im Innendienst (Bürotätigkeit, überwiegend im Sitzen) ausgeübt werden könnte.
- Ob die von der/dem Bediensteten ergriffenen Behandlungsmaßnahmen als adäquat und ausreichend anzusehen sind bzw. welche Behandlungsmaßnahmen dies wären (Facharzt für XY, ambulante oder stationäre Therapie usw., Behandlungsintervalle, z.B. wöchentlich/14tägig/monatlich).
- Ob bzw. gegebenenfalls welche (weiteren) Maßnahmen seitens der/des Bediensteten getroffen werden könnten/sollten, um eine Verbesserung ihres/seines Gesundheitszustandes bzw. die Hintanhaltung/Reduktion von Krankenständen zu erreichen.
- Ob bzw. gegebenenfalls welche Maßnahmen seitens des Dienstgebers getroffen werden könnten/sollten, um eine Tätigkeit bei normaler Belastbarkeit ohne überdurchschnittlich lange (krankheitsbedingte) Ausfälle zu unterstützen.
- Zukunftsprognose (über den weiteren Verlauf des Gesundheitszustandes): Ob es sich um einen Dauerzustand handelt bzw. ob eine wesentliche (d.h. leistungskalkülrelevante)

Besserung des Gesundheitszustandes wahrscheinlich ist (mit prozentueller Bezifferung der Wahrscheinlichkeit, soweit beurteilbar) und innerhalb welchen Zeitraumes.

Angeschlossene Unterlagen:

- Erhebungsbogen
- Stellungnahme der Dienststelle
- Arbeitsplatzbeschreibung
- Bescheid des Bundessozialamtes
- Aufstellung der Krankenstände/Kuraufenthalte
- Ärztliche Befunde und Gutachten:

**Beilage 06 (§ 14 BDG 1979 - Dienstunfähigkeitspension)
06/6 - Parteiangehör zum Gutachten der BVAEB**

Sehr geehrte/r Frau/Herr *

Beiliegend werden Ihnen Befund und Gutachten des Pensionsservice der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) übermittelt.

Es steht Ihnen frei, dazu innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens schriftlich Stellung zu nehmen. Eine allfällige Stellungnahme ist an Ihre Dienststelle zu richten.

*(Bei ab 01.01.2012 neu eingeleiteten Verfahren:)

Auf die Möglichkeit der Zuweisung eines Alternativarbeitsplatzes (im gesamten Bundesdienst) wird hingewiesen (statt einer Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit). Nähere Informationen dazu können Sie dem für diesen Zweck erstellten Informationsblatt entnehmen (*dieses wurde Ihnen bereits früher übermittelt *siehe Beilage).

Beilage 06 (§ 14 BDG 1979 - Dienstunfähigkeitspension) 06/7 - Bescheid betreffend Versetzung in den Ruhestand (auf Antrag)

Anmerkung:

Dieses Erledigungsmuster gilt für Neufälle (nach dem 31.12.2011 eingeleitete Verfahren). Für Altfälle (Verfahrenseinleitung vor dem 01.01.2012) ist weiter § 14 BDG 1979 in der am 31.12.2011 geltenden Fassung anzuwenden.

Spruch

Auf Ihren Antrag vom * werden Sie gemäß § 14 Abs. 1, 2 und 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, mit Ablauf jenes Monats in den Ruhestand versetzt, in dem sie rechtskräftig wird.

Begründung

Eine Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, da Ihrem Antrag voll entsprochen wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Sonstiges

Der Ruhestandsversetzungsbescheid wird mit Ablauf von 4 Wochen nach Zustellung rechtskräftig. Die Ruhestandsversetzung wird mit Ablauf jenes Monats wirksam, in dem sie rechtskräftig wird (das ist voraussichtlich mit Ablauf des Monats *).

Den Ruhebezug (Ruhegenuss und allfällige Zulagen), der Ihnen voraussichtlich vom 1. * an gebührt, wird das Pensionsservice der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) bemessen und Ihnen bekannt geben. Die dazu erforderlichen dienstrechtlichen Daten wird die Dienstbehörde der BVAEB übermitteln. Hinsichtlich weiterer von Ihnen benötigter Unterlagen wird Sie die BVAEB schriftlich in Kenntnis setzen.

Auf § 9 Pensionsgesetz 1965 wird hingewiesen (unter bestimmten Voraussetzungen Zurechnung von Jahren zu Ihrer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit). Für eine allfällige Zurechnung ist die BVAEB zuständig (anlässlich der Bemessung des Ruhegenusses).

**Beilage 06 (§ 14 BDG 1979 - Dienstunfähigkeitspension)
06/8 - Ankündigung der beabsichtigten amtswegigen Ruhestandsversetzung**

Anmerkung:

Im nachstehenden Erledigungsmuster wurde bei der Prüfung der Verweisungstauglichkeit (unter Bedachtnahme auf die Judikatur des VwGH) davon ausgegangen, dass es sich um ein/e BT im Funktionsgruppenschema handelt.

Textliche Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse im Einzelfall ist erforderlich.

Sehr geehrte/r Frau/Herr *

Begutachtung durch die BVAEB

Die Dienstbehörde hatte zur Feststellung Ihrer weiteren Dienstfähigkeit eine Begutachtung durch das Pensionservice der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) veranlasst.

Das diesbezügliche Sachverständigengutachten der BVAEB wurde Ihnen bereits zur Kenntnis gebracht.

Derzeitiger Arbeitsplatz

*Aufgaben Ihres derzeitigen Arbeitsplatzes als * und dessen Anforderungen in physischer und psychischer Hinsicht sind: *

Im Hinblick auf die Ausführungen im Befund und Gutachten der BVAEB bzw. die bei Ihnen vorliegenden Krankheitsgeschehen ist die Dienstbehörde zu dem Schluss gelangt, dass Sie infolge Ihrer gesundheitlichen Verfassung nicht mehr in der Lage sind, Ihre dienstlichen Aufgaben ordnungsgemäß zu versehen, insbesondere auf Grund folgender Leistungsbeschränkungen, und dass mit einer Wiedererlangung der Dienstfähigkeit nicht mehr zu rechnen ist: *.

Verweisungsarbeitsplatz

Zu prüfen war auch, ob Ihnen im Wirkungsbereich Ihrer Dienstbehörde ein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben Sie nach Ihrer gesundheitlichen Verfassung zu erfüllen imstande sind und der Ihnen mit Rücksicht auf Ihre persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

*Da Sie auf Basis des Gutachtens der BVAEB zur Ausübung jedweder regelmäßigen Berufstätigkeit auf Dauer außerstande sind, erübrigt sich vor diesem Hintergrund auch eine Suche nach tauglichen Verweisungsarbeitsplätzen (siehe das Erkenntnis des VwGH vom 27.06.2013, Zl. 2012/12/0046).

*Mindestens gleichwertige Arbeitsplätze im Bereich Ihrer Dienstbehörde sind: *

Aufgaben der in Betracht kommenden Arbeitsplätze und deren Anforderungen in physischer und psychischer Hinsicht sind: *

*(Wenn eine Restarbeitsfähigkeit nicht mehr gegeben ist:)

Da bei Ihnen eine Restarbeitsfähigkeit nicht mehr gegeben ist und die Anforderungen aller anderen in Frage kommenden Arbeitsplätze zumindest den Anforderungen Ihres bisherigen Arbeitsplatzes entsprechen, sind Sie auch nicht mehr imstande, die mit diesen anderen Arbeitsplätzen verbundenen dienstlichen Aufgaben zu erfüllen. Ein adäquater Verweisungsarbeitsplatz kann Ihnen also nicht zugewiesen werden.

*(Wenn eine Restarbeitsfähigkeit gegeben ist:)

*(Variante 1/Verweisungsarbeitsplatz ist nicht bewältigbar:)

Auf Grund der bei Ihnen festgestellten Restarbeitsfähigkeit sind Sie nach Ansicht der Dienstbehörde nicht imstande, diese Tätigkeiten auszuüben bzw. die Aufgaben dieser Arbeitsplätze zu erfüllen, und zwar aus folgenden Gründen: *

Es erübrigt sich daher zu prüfen, ob Ihnen die Zuweisung dieser Arbeitsplätze mit Rücksicht auf Ihre persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann bzw. ob solche Verweisungsarbeitsplätze auch tatsächlich verfügbar sind.

Ein adäquater Verweisungsarbeitsplatz kann Ihnen also nicht zugewiesen werden.

*(Variante 2/Verweisungsarbeitsplatz ist nicht zumutbar:)

Auf Grund der bei Ihnen festgestellten Restarbeitsfähigkeit sind Sie nach Ansicht der Dienstbehörde imstande, diese Tätigkeiten auszuüben bzw. die Aufgaben folgender Arbeitsplätze zu erfüllen: *

Die Zuweisung dieser Arbeitsplätze kann Ihnen aber mit Rücksicht auf Ihre persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise nicht zugemutet werden, und zwar aus folgenden Gründen: *

Es erübrigt sich daher zu prüfen, ob solche Verweisungsarbeitsplätze auch tatsächlich verfügbar sind.

Ein adäquater Verweisungsarbeitsplatz kann Ihnen also nicht zugewiesen werden.

*(Variante 3/Verweisungsarbeitsplatz ist nicht verfügbar:)

Auf Grund der bei Ihnen festgestellten Restarbeitsfähigkeit sind Sie nach Ansicht der Dienstbehörde imstande, diese Tätigkeiten auszuüben bzw. die Aufgaben folgender Arbeitsplätze zu erfüllen: *

Die Zuweisung dieser Arbeitsplätze kann Ihnen mit Rücksicht auf Ihre persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zwar zugemutet werden, jedoch sind solche Verweisungsarbeitsplätze derzeit und auf absehbare Zeit nicht verfügbar.

Ein adäquater Verweisungsarbeitsplatz kann Ihnen also nicht zugewiesen werden.

Parteiengehör

Es ist beabsichtigt, Sie gemäß § 14 BDG 1979 in den Ruhestand zu versetzen. Im Sinne des Parteiengehörs wird Ihnen Gelegenheit gegeben, dazu innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt dieses Schreibens schriftlich Stellung zu nehmen.

*(Bei ab 01.01.2012 neu eingeleiteten Verfahren:)

Alternativarbeitsplatz im Bundesdienst

Auf die Möglichkeit der Zuweisung eines Alternativarbeitsplatzes (im gesamten Bundesdienst) wird hingewiesen (statt einer Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit). Nähere Informationen dazu können Sie dem für diesen Zweck erstellten Informationsblatt entnehmen (*dieses wurde Ihnen bereits früher übermittelt *siehe Beilage).

Beilage 06 (§ 14 BDG 1979 - Dienstunfähigkeitspension) 06/9 - Bescheid betreffend Versetzung in den Ruhestand (amtswegig)

Anmerkung:

Im nachstehenden Erledigungsmuster wurde bei der Prüfung der Verweisungstauglichkeit (unter Bedachtnahme auf die Judikatur des VwGH) davon ausgegangen, dass es sich um ein/e BT im Funktionsgruppenschema handelt.

Textliche Anpassung an die jeweiligen Verhältnisse im Einzelfall ist erforderlich.

Dieses Erledigungsmuster gilt für Neufälle (nach dem 31.12.2011 eingeleitete Verfahren). Für Altfälle (Verfahrenseinleitung vor dem 01.01.2012) ist weiter § 14 BDG 1979 in der am 31.12.2011 geltenden Fassung anzuwenden.

Spruch

Sie werden von Amts wegen gemäß § 14 Abs. 1, 2 und 4 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, mit Ablauf jenes Monats in den Ruhestand versetzt, in dem sie rechtskräftig wird.

Begründung

Sie stehen bei/m * in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund und werden derzeit als * eingesetzt. Dieser Arbeitsplatz ist der Verwendungsgruppe *, Funktionsgruppe *, zugeordnet.

*Aufgaben Ihres derzeitigen Arbeitsplatzes und dessen Anforderungen in physischer und psychischer Hinsicht sind: *

Im Hinblick auf *Ihre krankheitsbedingten Absenzen *die dienstlichen Wahrnehmungen Ihrer Vorgesetzten veranlasste die Dienstbehörde zur Feststellung Ihrer weiteren Dienstfähigkeit eine Begutachtung durch das Pensionservice der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB).

Das von der BVAEB erstellte ärztliche Sachverständigengutachten zur Leistungsfeststellung enthält in Teil 1 die Untersuchungsbefunde von Frau/Herrn Dr. X vom * und von Frau/Herrn Dr. Y* vom *:

Laut Dr. X

Laut Dr. Y

Teil 2 enthält eine zusammenfassende Darstellung des Gesundheitszustandes (Diagnosen) und Beurteilung der Auswirkungen auf die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit (Leistungskalkül), erstellt von der/vom medizinischen Leiter/in, Frau/Herrn Dr. Z, vom *:

Diagnose: *

Leistungskalkül, unter Miteinbeziehung der Angaben in den Gutachten von *: *

Das Sachverständigengutachten der BVAEB wurde Ihnen am * zugestellt/nachweislich zur Kenntnis gebracht. Innerhalb der Ihnen eingeräumten Frist von 2 Wochen gaben Sie keine Stellungnahme ab. *nahmen Sie dazu wie folgt Stellung genommen: *

*Da die Art und Schwere der bei Ihnen festgestellten Krankheitsgeschehen und vorliegenden Leistungsbeschränkungen jede andere adäquate Verwendungsmöglichkeit ausschlossen, nahm die Dienstbehörde eine nähere Prüfung von tauglichen Verweisungsarbeitsplätzen nicht vor.

*Da die bei Ihnen festgestellten Krankheitsgeschehen und vorliegenden Leistungsbeschränkungen eine andere adäquate Verwendungsmöglichkeit nicht vor vornherein ausschlossen, nahm die Dienstbehörde eine nähere Prüfung von tauglichen Verweisungsarbeitsplätzen vor. Mindestens gleichwertige Arbeitsplätze im Bereich Ihrer Dienstbehörde sind: *
Aufgaben der in Betracht kommenden Arbeitsplätze und deren Anforderungen in physischer und psychischer Hinsicht sind: *

Mit Schreiben vom *, GZ *, wurden Sie vom negativen Ergebnis der Prüfung hinsichtlich Zuweisbarkeit eines Verweisungsarbeitsplatzes und von Ihrer beabsichtigten Ruhestandsversetzung in Kenntnis gesetzt. Dieses Schreiben wurde Ihnen am * zugestellt/nachweislich zur Kenntnis gebracht. Innerhalb der vorgesehenen Frist von 2 Wochen *brachten Sie keine Einwendungen vor. * nahmen Sie wie folgt Stellung: *

Gemäß § 14 Abs. 1 BDG 1979 ist die Beamtin oder der Beamte von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie oder er dauernd dienstunfähig ist.

Gemäß § 14 Abs. 2 BDG 1979 ist die Beamtin oder der Beamte dienstunfähig, wenn sie oder er infolge ihrer oder seiner gesundheitlichen Verfassung ihre oder seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und ihr oder ihm im Wirkungsbereich ihrer oder seiner Dienstbehörde kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben sie oder er nach ihrer oder seiner gesundheitlichen Verfassung zu erfüllen imstande ist und der ihr oder ihm mit Rücksicht auf ihre oder seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

Gemäß § 14 Abs. 4 BDG 1979 wird die Versetzung in den Ruhestand mit dem Ablauf des Monats wirksam, in dem der Bescheid rechtskräftig wird.

Derzeitiger Arbeitsplatz:

Im Hinblick auf die Ausführungen im Befund und Gutachten der BVAEB bzw. die bei Ihnen vorliegenden Krankheitsgeschehen gelangte die Dienstbehörde zu dem Schluss, dass Sie dienstunfähig, d.h. infolge Ihrer gesundheitlichen Verfassung nicht mehr in der Lage sind, Ihre dienstlichen Aufgaben als * ordnungsgemäß zu versehen, insbesondere auf Grund folgender Leistungsbeschränkungen: *.

*Es handelt sich voraussichtlich um einen Dauerzustand, da im Hinblick auf die festgestellten Leiden mit einer Wiedererlangung der Dienstfähigkeit nicht mehr zu rechnen ist.

Verweisungsarbeitsplatz:

Zu prüfen war auch, ob Ihnen im Wirkungsbereich Ihrer Dienstbehörde ein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben Sie nach Ihrer gesundheitlichen Verfassung zu erfüllen imstande sind und der Ihnen mit Rücksicht auf Ihre persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

*Verweisungsarbeitsplätze können nur solche der Verwendungsgruppe * sein. Es ist offensichtlich, dass die bei Ihnen festgestellten Leistungsbeschränkungen Ihre Einsetzbarkeit auf solchen Arbeitsplätzen von vornherein ausschließen (insbesondere wegen *). *Da Sie somit auf Basis des Gutachtens der BVAEB zur Ausübung jedweder regelmäßigen Berufstätigkeit auf Dauer außerstande sind, erübrigt sich vor diesem Hintergrund auch eine Suche nach tauglichen Verweisungsarbeitsplätzen (siehe das Erkenntnis des VwGH vom 27.06.2013, Zl. 2012/12/0046).

*Die von der Dienstbehörde ermittelten Verweisungsarbeitsplätze sowie die Aufgaben der in Betracht kommenden Arbeitsplätze und deren Anforderungen in physischer und psychischer Hinsicht sind oben angeführt.

*(Wenn eine Restarbeitsfähigkeit nicht mehr gegeben ist:)

Da bei Ihnen eine Restarbeitsfähigkeit nicht mehr gegeben ist und die Anforderungen aller anderen in Frage kommenden Arbeitsplätze zumindest den Anforderungen Ihres bisherigen Arbeitsplatzes entsprechen, sind Sie auch nicht mehr imstande, die mit diesen anderen Arbeitsplätzen verbundenen dienstlichen Aufgaben zu erfüllen. Ein adäquater Verweisungsarbeitsplatz kann Ihnen also nicht zugewiesen werden.

*(Wenn eine Restarbeitsfähigkeit gegeben ist:)

*(Variante 1/Verweisungsarbeitsplatz ist nicht bewältigbar:)

Auf Grund der bei Ihnen festgestellten Restarbeitsfähigkeit sind Sie nach Ansicht der Dienstbehörde nicht imstande, diese Tätigkeiten auszuüben bzw. die Aufgaben dieser Arbeitsplätze zu erfüllen, und zwar aus folgenden Gründen: *

Es erübrigt sich daher zu prüfen, ob Ihnen die Zuweisung dieser Arbeitsplätze mit Rücksicht auf Ihre persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann bzw. ob solche Verweisungsarbeitsplätze auch tatsächlich verfügbar sind.

Ein adäquater Verweisungsarbeitsplatz kann Ihnen also nicht zugewiesen werden.

*(Variante 2/Verweisungsarbeitsplatz ist nicht zumutbar:)

Auf Grund der bei Ihnen festgestellten Restarbeitsfähigkeit sind Sie nach Ansicht der Dienstbehörde imstande, diese Tätigkeiten auszuüben bzw. die Aufgaben folgender Arbeitsplätze zu erfüllen: *

Die Zuweisung dieser Arbeitsplätze kann Ihnen aber mit Rücksicht auf Ihre persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise nicht zugemutet werden, und zwar aus folgenden Gründen: *

Es erübrigt sich daher zu prüfen, ob solche Verweisungsarbeitsplätze auch tatsächlich verfügbar sind.

Ein adäquater Verweisungsarbeitsplatz kann Ihnen also nicht zugewiesen werden.

*(Variante 3/Verweisungsarbeitsplatz ist nicht verfügbar:)

Auf Grund der bei Ihnen festgestellten Restarbeitsfähigkeit sind Sie nach Ansicht der Dienstbehörde imstande, diese Tätigkeiten auszuüben bzw. die Aufgaben folgender Arbeitsplätze zu erfüllen: *

Die Zuweisung dieser Arbeitsplätze kann Ihnen mit Rücksicht auf Ihre persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zwar zugemutet werden, jedoch sind solche Verweisungsarbeitsplätze derzeit und auf absehbare Zeit nicht verfügbar.

Ein adäquater Verweisungsarbeitsplatz kann Ihnen also nicht zugewiesen werden.

*Ihren Einwendungen ist Folgendes entgegenzuhalten: *

Zusammenfassend ist festzustellen: Da Sie auf Dauer nicht mehr in der Lage sind, die Aufgaben Ihres bisherigen Arbeitsplatzes zu erfüllen, und Ihnen auch kein anderer, mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz im Sinne des § 14 Abs. 2 BDG 1979 zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben Sie noch erfüllen könnten, werden Sie für dauernd dienstunfähig befunden und sind daher gemäß § 14 Abs. 1 BDG 1979 in den Ruhestand zu versetzen.

Rechtsmittelbelehrung

Sonstiges

Der Ruhestandsversetzungsbescheid wird mit Ablauf von 4 Wochen nach Zustellung rechtskräftig. Die Ruhestandsversetzung wird mit Ablauf jenes Monats wirksam, in dem sie rechtskräftig wird (das ist voraussichtlich mit Ablauf des Monats *).

Den Ruhebezug (Ruhegenuss und allfällige Zulagen), der Ihnen voraussichtlich vom 1. * an gebührt, wird das Pensionsservice der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) bemessen und Ihnen bekannt geben. Die dazu erforderlichen dienstrechtlichen Daten wird die Dienstbehörde der BVAEB übermitteln. Hinsichtlich weiterer von Ihnen benötigter Unterlagen wird Sie die BVAEB schriftlich in Kenntnis setzen.

Auf § 9 Pensionsgesetz 1965 wird hingewiesen (unter bestimmten Voraussetzungen Zurechnung von Jahren zu Ihrer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit). Für eine allfällige Zurechnung ist die BVAEB zuständig (anlässlich der Bemessung des Ruhegenusses).

**Beilage 06 (§ 14 BDG 1979 - Dienstunfähigkeitspension)
06/10 - Bescheidmäßige Feststellung der im Exekutivdienst zurückgelegten
Zeiten (nur alte BT)**

Spruch

Aus Anlass Ihrer Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit mit Ablauf des Monats * wird gemäß § 83a Abs. 1 bis 4 Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54, festgestellt, dass Sie eine tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegte Dienstzeit von insgesamt * Monaten aufweisen.

Begründung

Ihr öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis begann am *. *Davor standen Sie vom * bis * in einem vertraglichen Dienstverhältnis in exekutivdienstlicher Verwendung.

Mit Bescheid de* vom *, GZ. *, wurden Sie gemäß § 14 BDG 1979 Ablauf des Monats * in den Ruhestand versetzt.

§ 83a Abs. 1 GehG enthält besondere Bestimmungen (pensionsrechtliche Ausgleichsmaßnahmen) für Beamte des Exekutivdienstes mit langer Exekutivdienstzeit, die wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden.

Gemäß § 83a Abs. 3 GehG zählt zur tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegten Dienstzeit im Sinne des Abs. 1 jeder Monat, für den dem Beamten eine Vergütung für besondere Gefährdung nach § 74a oder § 82 oder nach einer gleichartigen Bestimmung dieses Bundesgesetzes oder eine gleichartige Vergütung im vertraglichen Dienstverhältnis gebührte, deren Höhe ohne Berücksichtigung der Erhöhung der Vergütung für außerhalb des Dienstplanes erbrachte Dienstleistungen mindestens 7,31% des jeweiligen Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V betragen hat. Hat das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beamten vor dem 1. Dezember 1972 begonnen und hat der Beamte in mindestens 31 Monaten im Zeitraum vom 1. Dezember 1972 bis zum 30. November 1977 eine derartige Vergütung bezogen, so gilt die Zeit vom Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Wachbeamter bis zum 30. November 1972, ausgenommen die Zeit der Grundausbildung, als tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegte Dienstzeit im Sinne des Abs. 1. Andernfalls wird unwiderlegbar das Gegenteil vermutet.

Gemäß § 83a Abs. 4 GehG hat die für Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten der Geldbezüge jeweils zuständige Dienstbehörde 1. Instanz anlässlich jeder Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit von Beamten des Exekutivdienstes die tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegte Dienstzeit im Sinne der Abs. 1 bis 3 mit Bescheid festzustellen.

*Unter „Vergütung nach einer gleichartigen Bestimmung dieses Bundesgesetzes“ ist die Gefahrenzulage nach § 19b GehG (die vor dem 01.09.1992 bezogen wurde und nach dem 31.08.1992 durch die Vergütung für besondere Gefährdung nach § 74a bzw. § 82 GehG abgelöst wurde) zu verstehen.

Entsprechend den Bestimmungen des § 83a Abs. 3 und 4 GehG waren die von Ihnen tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegten Dienstzeiten wie folgt festzustellen:

*Zeiträume vor dem 01.12.1972:

*Im Zeitraum vom 01.12.1972 bis 30.11.1977 wurde in weniger als 31 Monaten eine Vergütung bezogen, deren Höhe ohne Berücksichtigung der Erhöhung der Vergütung für außerhalb des Dienstplanes erbrachte Dienstleistungen mindestens 7,31 vH von V/2 betragen hat.

Die Zeit vom Beginn Ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Wachebeamter bis zum 30.11.1972 gilt daher nicht als tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegte Dienstzeit.

*Im Zeitraum vom 01.12.1972 bis 30.11.1977 wurde in mindestens 31 Monaten eine Vergütung bezogen, deren Höhe ohne Berücksichtigung der Erhöhung der Vergütung für außerhalb des Dienstplanes erbrachte Dienstleistungen mindestens 7,31 vH von V/2 betragen hat.

Die Zeit vom Beginn Ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Wachebeamter bis zum 30.11.1972 stellt jedoch zur Gänze eine Zeit der Grundausbildung dar und gilt daher nicht als tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegte Dienstzeit.

*Im Zeitraum vom 01.12.1972 bis 30.11.1977 wurde in mindestens 31 Monaten eine Vergütung bezogen, deren Höhe ohne Berücksichtigung der Erhöhung der Vergütung für außerhalb des Dienstplanes erbrachte Dienstleistungen mindestens 7,31 vH von V/2 betragen hat.

Die Zeit vom Beginn Ihres öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses als Wachebeamter bis zum 30.11.1972 gilt daher (ausgenommen die Zeit der Grundausbildung vom * bis *) als tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegte Dienstzeit.

Ihre vor dem 01.12.1972 tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegte Dienstzeit im Sinne des § 83a Abs. 1 bis 3 GehG beträgt somit * Monate.

*Zeiträume nach dem 30.11.1972:

In der Zeit vom * bis * verrichteten Sie bei verschiedenen Dienststellen, zuletzt bei *, Dienst, und es gebührte Ihnen für diese Zeit (ausgenommen die Zeiten der Grundausbildung bzw. des Grundlehrganges und ausgenommen die Zeiten Ihrer Abwesenheit vom Dienst infolge Krankheit) eine Vergütung für besondere Gefährdung nach § 74a und § 82 GehG *bzw. eine Gefahrenzulage nach § 19b GehG von mindestens 7,31% des jeweiligen Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

Folgende Zeiten, für die diese Vergütung nicht in dem dafür vorgesehenen Mindestausmaß gebührte, gelten nicht als tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegte Dienstzeiten:

Zeit der Grundausbildung vom * bis *	* Monate
Grundlehrgang vom * bis *	* Monate
Krankenstand vom * bis * (Einstellung der Gefahrenzulage vom * bis *)	* Monate

Ihre nach dem 30.11.1972 tatsächlich im Exekutivdienst zurückgelegte Dienstzeit im Sinne des § 83a Abs. 1 und 3 GehG beträgt somit * Monate.

Rechtsmittelbelehrung

**Beilage 07 (§ 16 BDG 1979 - Reaktivierung)
07/1 - Ernennungsdekret betreffend Wiederaufnahme in den Dienststand**

Anmerkung:

Bezeichnung als Bescheid, Begründung und Rechtsmittelbelehrung sind entbehrlich (§ 10 DVG).

Sehr geehrte/r Frau/Herr *

Ich ernenne Sie *im Namen der Frau Bundesministerin/des Herrn Bundesministers gemäß den §§ 2 bis 5 in Verbindung mit § 16 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, mit Wirksamkeit vom 1. * auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe *, Funktionsgruppe *, im Planstellenbereich der/des *.

**Beilage 08 (§ 236d BDG 1979 – Nachkaufsmöglichkeiten/nur alte BT)
08/1 - Nachkauf von erstatteten Zeiten, die sich mit beitragsfrei angerechneten
Schul/Studienzeiten decken, für die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit**

Spruch

Auf Ihren Antrag vom * wird gemäß § 236d Abs. 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, festgestellt:

*Für die nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen an Sie erstatteten Zeiten, die sich zeitlich mit beitragsfrei angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten nach § 53 Abs. 2 *lit. h *und lit. i Pensionsgesetz 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340, decken (*Schulzeiten *und Studienzeiten *am/an/in = Bezeichnung der Bildungseinrichtung; Bescheid der/des * vom *, GZ. *), haben Sie für einen Zeitraum von * Jahren, * Monaten, * Tagen einen besonderen Pensionsbeitrag in der Höhe von * € zu entrichten.

*Der besondere Pensionsbeitrag wird gemäß § 56 Abs. 4 *und 5 PG 1965 nach dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides *auf einmal von Ihren Monatsbezügen hereingebracht. *in * Monatsraten zu je * € und in einer Restrate zu * € von Ihren Monatsbezügen hereingebracht.

*Der besondere Pensionsbeitrag ist gemäß § 56 Abs. 4 *und 5 PG 1965 von Ihnen nach dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides wie folgt auf das Konto der/des * (Bezeichnung der Dienstbehörde), BIC *, IBAN *, einzuzahlen (unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Personalnummer * und des Verwendungszwecks "besonderer Pensionsbeitrag"):

1. Rate in Höhe von * € bis spätestens *
2. Rate in Höhe von * € bis spätestens *

Begründung

Sie wurden am * geboren und stehen seit * in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Mit Ihrer Eingabe vom * haben Sie den Nachkauf von Zeiten für die beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit bzw. die Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages dafür beantragt.

Mit dem im Spruch angeführten Bescheid wurden Ihnen Schul- bzw. Studienzeiten beitragsfrei als Ruhegenussvordienstzeiten wie folgt angerechnet: Vom * bis *, vom * bis *.

Die während der Schul- bzw. Studienzeiten deckungsgleich vorgelegenen Beschäftigungszeiten wurden Ihnen nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erstattet (§ 308

Abs. 3 ASVG in der zum Zeitpunkt Ihrer Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Bund geltenden Fassung).

Nachkauf von erstatteten Zeiten, die sich mit Schul- bzw. Studienzeiten decken:

Gemäß § 236d Abs. 3 BDG 1979 ist auf Antrag der Beamtin oder des Beamten des Dienststandes für nach den jeweils anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erstatteten Zeiten, die sich zeitlich mit beitragsfrei angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h oder i PG 1965 (Schul- und Studienzeiten) decken, der seinerzeit empfangene Erstattungsbetrag als besonderer Pensionsbeitrag an den Bund zu leisten. Für Resttage ist ein Dreißigstel des auf einen Monat entfallenden Erstattungsbetrages zu entrichten.

Der Erstattungsbetrag ist mit jenem auf 3 Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage bzw. der Referenzbetrag gemäß § 3 Abs. 4 GehG seit dem Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages an die Beamtin oder den Beamten bis zum Datum des Antrages auf nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages oder Erstattungsbetrages erhöht hat. Der Nachweis über die Anzahl der entfertigten Monate ist von der Beamtin oder vom Beamten zu erbringen und der Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages von ihr oder ihm glaubhaft zu machen. Als beitragsgedeckt werden dabei jene entfertigten Zeiten berücksichtigt, die als Ruhegenussvordienstzeiten anzurechnen gewesen wären.

Die Dienstbehörde hat erwogen:

Die erstatteten Zeiten kommen nach den Bestimmungen des § 236d Abs. 3 BDG 1979 insoweit für den Nachkauf für Zwecke der beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit in Betracht, als sie sich mit den beitragsfrei angerechneten Schul- bzw. Studienzeiten decken und als diesen erstatteten Zeiten Beschäftigungszeiten zugrunde liegen, die selbst als Ruhegenussvordienstzeiten anrechenbar wären.

Bei der zeitlichen Ermittlung der erstatteten Zeiten ist zunächst von den erstatteten Monaten auszugehen. Allerdings ist zu beachten, dass die Qualifikation einer bestimmten Zeit und ihre Erstattung als ganzer „Versicherungsmonat“ ausschließlich für Versicherungszeiten im Sozialversicherungsrecht relevant ist. Im Pensionsrecht des Bundes (Anrechenbarkeit als Ruhegenussvordienstzeit) ist die tatsächliche Dauer der Beschäftigung maßgeblich.

Den an Sie erstatteten Versicherungsmonaten (*MMJJ bis *MMJJ, *MMJJ bis *MMJJ) lagen – unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 231 ASVG (Mindestversicherungszeit pro Monat, Zusammenrechnung von Resttagen im Kalenderjahr) – folgende tatsächliche Beschäftigungszeiten zugrunde, die nach den Bestimmungen der §§ 53 und 54 PG 1965 als Ruhegenussvordienstzeiten anrechenbar wären: Vom * bis *, vom * bis *. Für diese Zeiten ist im Fall des Nachkaufs als besonderer Pensionsbeitrag der valorisierte Erstattungsbetrag zu entrichten.

*Sie haben den Nachkauf sämtlicher erstatteter Zeiten, die sich mit Schul- bzw. Studienzeiten decken, beantragt (das sind * Jahre, * Monate, * Tage).

*Sie haben den Nachkauf von erstatteten Zeiten, die sich mit Schul- bzw. Studienzeiten decken, im Ausmaß von * Jahren, * Monaten, * Tagen beantragt.

Höhe des Erstattungsbetrages pro entfertitem Monat = * € (Ausgangswert)

Referenzbetrag am Tag der Antragstellung (im Jahr *2025): *3.409,83 €

V/2 im Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages (*Monat/Jahr): * €

Aufwertungsfaktor gemäß § 236d Abs. 3 BDG 1979 (auf 3 Kommastellen gerundet):

*3.409,83 € : * € = *

* € (Ausgangswert), vervielfacht mit dem Faktor * =

* € (besonderer Pensionsbeitrag für jeden vollen Monat)

Ein Dreißigstel davon = * € (besonderer Pensionsbeitrag für jeden Resttag)

Berechnung des besonderen Pensionsbeitrages:

* volle Monate	x * €	* €
* Resttage	x * €	* €
Summe		* €

Hereinbringung des besonderen Pensionsbeitrages:

Die im Spruch angeordnete Art der Hereinbringung dieses Betrages ist durch die Vorschrift des § 56 Abs. 4 *und 5 PG 1965 gedeckt.

Wirkung des Nachkaufs:

Durch die nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages wird bewirkt, dass gemäß § 236d Abs. 3 BDG 1979 die damit nachgekauften Zeiten (in dem im Spruch des vorliegenden Bescheides angeführten Ausmaß) zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne des § 236d Abs. 1 und 2 BDG 1979 zählen.

Rechtsmittelbelehrung

**Beilage 08 (§ 53 PG 1965 – Nachkaufsmöglichkeiten/nur alte BT)
08/2 - Nachträgliche Anrechnung ausgeschlossener Zeiten**

Spruch

A) Auf Ihren Antrag vom * werden Ihnen (ergänzend zum Bescheid der/des * vom *, GZ. *) folgende Zeiten, die vor dem Tag des Beginnes Ihrer ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit, dem *, liegen, gemäß § 53 Abs. 2a Pensionsgesetz 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340, nachträglich als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet:

Dienstgeber bzw. Einrichtung und Art der Tätigkeit	Zeit vom/bis	Anrechnung gemäß § 53	Ausmaß Jahr/Monat/Tag		
		Abs. * lit. *			
		Abs. * lit. *			
		zusammen			

B) Es wird festgestellt, dass Sie für die mit diesem Bescheid angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten gemäß § 56 Abs. 1 bis 3b Pensionsgesetz 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340, einen besonderen Pensionsbeitrag in der Höhe von * € zu leisten haben.

*Der besondere Pensionsbeitrag wird gemäß § 56 Abs. 4 *und 5 PG 1965 nach dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides *auf einmal von Ihren Monatsbezügen hereingebracht. *in * Monatsraten zu je * € und in einer Restrate zu * € von Ihren Monatsbezügen hereingebracht.

*Der besondere Pensionsbeitrag ist gemäß § 56 Abs. 4 *und 5 PG 1965 von Ihnen nach dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides wie folgt auf das Konto der/des * (Bezeichnung der Dienstbehörde), BIC *, IBAN *, einzuzahlen (unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Personalnummer * und des Verwendungszwecks "besonderer Pensionsbeitrag"):

1. Rate in Höhe von * € bis spätestens *
2. Rate in Höhe von * € bis spätestens *

Begründung

Sie wurden am * geboren und stehen seit * in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Mit Bescheid der/des * vom *, GZ *, wurden Ihnen nach den Bestimmungen des PG 1965 erstmalig Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet. Anlässlich der damaligen Anrechnung haben Sie die im Spruch des vorliegenden Bescheides angeführten Zeiten von der

Anrechnung ausgeschlossen. Mit Ihrer Eingabe vom * haben Sie die nachträgliche Anrechnung dieser Zeiten bzw. die Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages dafür beantragt.

Gemäß § 53 Abs. 1 PG 1965 sind Ruhegenussvordienstzeiten die in den Abs. 2 bis 4 genannten Zeiten, soweit sie vor dem Tag liegen, von dem an die ruhegenussfähige Bundesdienstzeit rechnet. Sie werden durch Anrechnung ruhegenussfähiger Zeiten. Als Tag des Beginnes der ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit gilt der Tag der Wirksamkeit der Ernennung in das Beamtenverhältnis.

Gemäß § 54 Abs. 3 PG 1965 kann die Beamtin oder der Beamte die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen *(bei Beamtinnen und Beamten, die nach dem 30.04.1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft oder in ein in § 113 Abs. 6 und 7 GehG in der am 01.01.2015 geltenden Fassung genanntes Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis aufgenommen worden bzw. die nicht zumindest seit 30.04.1995 unterunterbrochen in einem der genannten Arbeitsverhältnisse stehen: nur in jenen Fällen, in denen sie einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hätten).

Gemäß § 53 Abs. 2a PG 1965 sind auf Antrag der Beamtin oder des Beamten des Dienststandes Ruhegenussvordienstzeiten nachträglich anzurechnen, die sie oder er gemäß § 54 Abs. 3 von der Anrechnung ausgeschlossen hat.

*Gemäß § 54 Abs. 2 lit. a PG 1965 ist die Anrechnung von Vordienstzeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeschlossen.

*(Bei Beamtinnen und Beamten, die nach dem 30.04.1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft oder in ein in § 113 Abs. 6 und 7 GehG in der am 01.01.2015 geltenden Fassung genanntes Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis aufgenommen worden bzw. die nicht zumindest seit 30.04.1995 unterunterbrochen in einem der genannten Arbeitsverhältnisse stehen, gilt: Gemäß § 54 Abs. 2 lit. a zweiter Halbsatz, § 54 Abs. 5 und § 54 Abs. 6 PG 1965 können unter bestimmten Voraussetzungen auch Zeiten vor dem 18. Lebensjahr angerechnet werden. Da diese Sonderbestimmungen bei nachträglichen Anrechnungen ausgeschlossener Zeiten aber üblicherweise nicht zutreffen, sind sie in diesem Erledigungsmuster nicht ausdrücklich angeführt.)

*Gemäß § 53 Abs. 2 lit. h PG 1965 ist die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten mittleren Schule, höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt soweit anzurechnen, als die gesetzliche Mindestdauer des Studiums nicht überschritten worden ist.

*Diese Mindestdauer rechnet in Ihrem Fall bis zum *, das ist jener Tag, an dem Ihr ursprünglicher Klassenzug zum Haupttermin die Reifeprüfung hatte.

*Gemäß § 53 Abs. 2 lit. i PG 1965 ist die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität, Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für die Beamtin oder den Beamten Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von 5 Jahren für jedes Studium anzurechnen.

*(Zutreffendenfalls/Siehe dazu auch die in Punkt 7.14. des VAB-Skriptums „Ruhegenussvordienstzeiten“ zitierten Aussagen des BKA/BMöDS:)

Zum Studium zählt auch die für die Ablegung der Abschlussprüfung oder für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit bis zum Höchstausmaß von einem halben Jahr.

*Gemäß § 53 Abs. 2 lit. j PG 1965 ist die Zeit eines mindestens 2 Jahre dauernden abgeschlossenen Studiums an einer Universität, Hochschule oder einer staatlichen Kunstakademie, das für die Beamtin oder den Beamten nicht Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von 5 Jahren anzurechnen.

*Gemäß § 53 Abs. *

*Gemäß § 53 Abs. 5 PG 1965 ist die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes als Ruhegenussvordienstzeit unzulässig. Sofern ein Zeitraum nach mehreren Bestimmungen anrechenbar ist, wird der für Sie günstigste Anrechnungsmodus angewendet.

Gemäß § 56 Abs. 1 und 2 PG 1965 hat die Beamtin oder der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten, soweit der Bund für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält und eine Befreiung von der Leistung eines besonderen Pensionsbeitrages nicht besteht.

Besonderer Pensionsbeitrag für Ruhegenussvordienstzeiten, die nicht Schul- oder Studienzeiten sind:

*(Gilt für BT, die vor dem 01.01.2004 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wurden.

Gemäß § 97a Abs. 2 PG 1965 ist § 56 Abs. 3 auf vor dem 01.01.2004 eingetretene BT in der am 31.12.2003 geltenden Fassung weiter anzuwenden, also keine Erhöhung um 1/6.

Bei BT-Anstellungen vom 01.01.2003 bis 31.12.2003 entfällt die Wortfolge "der Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuss begründen":)

Gemäß § 56 Abs. 3 (in der bis 31.12.2003 geltenden Fassung) in Verbindung mit § 97a Abs. 2 PG 1965 bildet die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages das Gehalt, das der Beamtin oder dem Beamten für den ersten vollen Monat ihrer oder seiner Dienstleistung gebührt hat, einschließlich der ruhegenussfähigen Zulagen, *der Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuss begründen, und allfälliger Teuerungszulagen.

*(Gilt für BT, die nach dem 31.12.2003 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wurden:)

Gemäß § 56 Abs. 3 PG 1965 bildet die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages der um ein Sechstel erhöhte Monatsbezug, der der Beamtin oder dem Beamten für den ersten vollen Monat ihrer oder seiner Dienstleistung gebührt hat.

*(Nur anführen, wenn im ersten vollen Monat der Dienstleistung Teilzeit vorlag:)

Auch wenn im ersten vollen Monat der Dienstleistung die regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt war und der Monatsbezug – und damit auch das Gehalt und die Zulagen – nur in gekürztem Ausmaß gebührt hat, sind bei der Bildung der Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages das Gehalt und die Zulagen in voller Höhe mit den gesetzlichen Ansätzen heranzuziehen. D.h. unabhängig vom Beschäftigungsausmaß ist bei der Berechnung des besonderen Pensionsbeitrages immer vom Gehaltsansatz der Vollbeschäftigten (40 Wochenstunden) auszugehen.

Gemäß § 56 Abs. 3a PG 1965 beträgt der besondere Pensionsbeitrag für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten jenen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der sich aus § 22 Abs. 2 GehG in der zur Zeit des ersten vollen Monats der Dienstleistung geltenden Fassung ergibt und für jeden restlichen Tag ein Dreißigstel davon.

Der besondere Pensionsbeitrag für die nachträgliche Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten gemäß § 53 Abs. 2a ist – ausgenommen für nach § 53 Abs. 2 lit. h und i angerechnete Zeiten - mit jenem auf 3 Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich das

Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage bzw. der Referenzbetrag gemäß § 3 Abs. 4 GehG seit dem Tag, an dem das Dienstverhältnis der Beamtin oder des Beamten begonnen hat, bis zum Tag der Antragstellung erhöht hat.

*(Zutreffendenfalls, gilt für BT-Anstellungen ab 01.01.1998, siehe Punkt 8.3.3. im Skriptum:)

Gemäß § 91 Abs. 11 PG 1965 (in der bis 31.12.2004 geltenden Fassung) vermindert sich der Prozentsatz des § 22 Abs. 2 GehG um 1,5 Prozentpunkte für Beamtinnen und Beamte, auf die § 88 Abs. 1 PG 1965 nicht anzuwenden ist (das sind solche, die erst nach dem 30.04.1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft oder in ein in § 113 Abs. 6 und 7 GehG in der am 01.01.2015 geltenden Fassung genanntes Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis aufgenommen wurden).

*(Zutreffendenfalls, gilt für BT-Anstellungen ab 01.01.2000, siehe Punkt 8.3.3. im Skriptum:)

Gemäß § 91 Abs. 12 PG 1965 (in der bis 31.12.2004 geltenden Fassung) vermindert sich der Prozentsatz des § 22 Abs. 2 GehG um 1,5 Prozentpunkte für Beamtinnen und Beamte, die ihr 60. Lebensjahr nach dem 30.11.2019 vollenden werden (die also ab dem 02.12.1959 geboren wurden).

Besonderer Pensionsbeitrag für Ruhegenussvordienstzeiten, die Schul- oder Studienzeiten sind:

Gemäß § 56 Abs. 3b PG 1965 beträgt abweichend von Abs. 3a der besondere Pensionsbeitrag für die nachträgliche Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten nach § 53 Abs. 2 lit. h und i gemäß § 53 Abs. 2a 22,8% der am Tag des Antrags auf nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages geltenden monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG und für jeden restlichen Tag ein Dreißigstel davon.

*Risikozuschlag: Dieser Betrag erhöht sich für vor dem 01.01.1955 geborene Beamtinnen und Beamte, die den Antrag auf Nachkauf nach dem vollendeten 60. Lebensjahr stellen, um 134%.

Gemäß § 45 Abs. 1 ASVG gilt als tägliche Höchstbeitragsgrundlage der gemäß § 108 Abs. 1 und 3 festgestellte Betrag; die monatliche Höchstbeitragsgrundlage beträgt das 30fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage. Gemäß § 108 Abs. 1 und 3 ASVG ist für jedes Kalenderjahr eine tägliche Höchstbeitragsgrundlage zu ermitteln und kundzumachen.

Mit Kundmachung des BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BGBl. II Nr. 407/2023) wurde für das Kalenderjahrre ermittelt:

- die tägliche Höchstbeitragsgrundlage mit 202,00 €,
- das ergibt eine monatliche Höchstbeitragsgrundlage von 6.060,00 €.

Die Dienstbehörde hat erwogen:

Anlässlich der erstmaligen Ruhegenussvordienstzeitenanrechnung haben Sie die im Spruch des vorliegenden Bescheides angeführten Zeiten, deren nachträgliche Anrechnung Sie jetzt beantragt haben, von der Anrechnung ausgeschlossen. Die nachträgliche Anrechnung erfolgt – nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 53 und 54 PG 1965 - unter Zugrundelegung Ihrer damaligen Angaben im Fragebogen für die erstmalige Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten und Ihrer jetzigen Angaben sowie der von Ihnen damals bzw. jetzt vorgelegten Belege.

Die Leistung eines Überweisungsbetrages an den Bund ist nicht möglich, eine Befreiung von der Leistung des besonderen Pensionsbeitrages besteht nicht. Der deshalb von Ihnen zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag wurde wie folgt ermittelt:

*Für Ruhegenussvordienstzeiten, die nicht Schul- oder Studienzeiten sind:

Für diese nachträglich als Ruhegenussvordienstzeiten angerechneten Zeiten (* Jahre, * Monate, * Tage) ist ein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten, der ausgehend vom Prozentsatz und von der Bemessungsgrundlage im ersten vollen Beamtenmonat zu berechnen und zu valorisieren ist.

Der erste volle Monat der Dienstleistung im Beamtenverhältnis war der *.

In diesem Monat betrug gemäß § 56 Abs. 3a PG 1965 bzw. § 22 Abs. 2 GehG der Prozentsatz für den besonderen Pensionsbeitrag *% und gemäß § 56 Abs. 3 PG 1965 die Bemessungsgrundlage:

*(Bei BT-Anstellungen vor dem 01.01.2002 den Gesamtbetrag der Bemessungsgrundlage zunächst in ATS ermitteln und anschließend in EUR umrechnen.)

Gehalt (*)	* S
ruhegenussfähige Zulagen: *Verwaltungsdienstzulage *Funktionszulage	* S
*Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuss begründen	* S
das ergibt als Bemessungsgrundlage gemäß § 56 Abs. 3 PG 1965 (*einschließlich des Sonderzahlungssechstels/*nur bei BT-Anstellungen ab 01.01.2004)	* S
Umrechnung der Bemessungsgrundlage in €	* €

*% von * € = * € (Ausgangswert)

Referenzbetrag am Tag der Antragstellung (im Jahr *2025): *3.409,83 €

V/2 am Tag des Beginnes des Beamtenverhältnisses (*): * €

Aufwertungsfaktor gemäß § 53 Abs. 3a PG 1965 (auf 3 Kommastellen gerundet):

*3.409,83 €: * € = *

* € (Ausgangswert), vervielfacht mit dem Faktor * =

* € (besonderer Pensionsbeitrag für jeden vollen Monat)

Ein Dreißigstel davon = * € (besonderer Pensionsbeitrag für jeden Resttag)

Berechnung des besonderen Pensionsbeitrages:

* volle Monate	x * €	* €
* Resttage	x * €	* €
Summe		* €

*Für Ruhegenussvordienstzeiten, die Schul- oder Studienzeiten sind:

Ohne Risikozuschlag, da das Geburtsdatum nach dem 31.12.1954 liegt: Für jeden vollen Monat dieser nachträglich als Ruhegenussvordienstzeiten angerechneten Zeiten (* Jahre, * Monate, * Tage) beträgt der besondere Pensionsbeitrag 22,8% der Höchstbeitragsgrundlage von derzeit 6.060,00 €, das sind 1.381,68 € (für jeden restlichen Tag ein Dreißigstel davon, das sind 46,06 €).

Berechnung des besonderen Pensionsbeitrages:

* volle Monate	x 1.381,68 €	* €
* Resttage	x 46,06 €	* €
Summe		* €

Hereinbringung des besonderen Pensionsbeitrages:

Die im Spruch angeordnete Art der Hereinbringung dieses Betrages ist durch die Vorschrift des § 56 Abs. 4 *und 5 PG 1965 gedeckt.

Rechtsmittelbelehrung

**Beilage 08 (§ 104 PG 1965 – Nachkaufsmöglichkeiten/nur alte BT ab 1955)
08/3 - Nachkauf erstatteter Versicherungszeiten für das Pensionskonto**

Spruch

Auf Ihren Antrag vom * wird festgestellt: Für die Berücksichtigung folgender Zeiten, die durch Leistung eines Erstattungsbetrages nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen an Sie entfertigt wurden, als Versicherungszeiten im Sinne des § 3 des Allgemeinen Pensionsgesetzes (APG), BGBl. I Nr. 142/2004, haben Sie gemäß § 104 Abs. 1 Pensionsgesetz 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340, einen besonderen Pensionsbeitrag in der Höhe von * € zu leisten:

Zeit vom/bis	Entfertigte Versicherungsmonate

*Der besondere Pensionsbeitrag wird gemäß § 56 Abs. 4 *und 5 PG 1965 nach dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides *auf einmal von Ihren Monatsbezügen hereingebracht. *in * Monatsraten zu je * € und in einer Restrate zu * € von Ihren Monatsbezügen hereingebracht.

*Der besondere Pensionsbeitrag ist gemäß § 56 Abs. 4 *und 5 PG 1965 von Ihnen nach dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides wie folgt auf das Konto der/des * (Bezeichnung der Dienstbehörde), BIC *, IBAN *, einzuzahlen (unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Personalnummer * und des Verwendungszwecks "besonderer Pensionsbeitrag"):

1. Rate in Höhe von * € bis spätestens *
2. Rate in Höhe von * € bis spätestens *

Begründung

Gemäß § 104 Abs. 1 PG 1965 kann die Beamtin oder der Beamte des Dienststandes, wenn Versicherungszeiten durch Leistung eines Erstattungsbetrages nach den jeweils anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entfertigt wurden, für die Berücksichtigung dieser entfertigten Monate als Versicherungszeit im Sinne des § 3 APG den seinerzeit empfangenen Erstattungsbetrag als besonderen Pensionsbeitrag an den Bund leisten.

Der Erstattungsbetrag ist mit jenem auf 3 Kommastellen gerundeten Faktor zu vervielfachen, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage bzw. der Referenzbetrag ge-

mäß § 3 Abs. 4 GehG seit dem Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages bis zum Datum des Antrages auf nachträgliche Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages oder Erstattungsbetrages erhöht hat. Der Nachweis über die Anzahl der entfertigten Monate ist von der Beamtin oder vom Beamten zu erbringen und der Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages von ihr oder ihm glaubhaft zu machen.

Mit Ihrer Eingabe vom * haben Sie die Berücksichtigung folgender Versicherungszeiten (Monate), die durch Leistung eines Erstattungsbetrages (nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen) an Sie entfertigt wurden, beantragt: *

Höhe des Erstattungsbetrages für die genannten Zeiten: * € (Ausgangswert)

Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages: *

Referenzbetrag am Tag der Antragstellung (im Jahr *2025): *3.409,83 €

V/2 im Monat der Auszahlung des Erstattungsbetrages (*Monat/Jahr): * €

Aufwertungsfaktor gemäß § 104 Abs. 1 PG 1965 (auf 3 Kommastellen gerundet):

*3.409,83 € : * € = *

* € (Ausgangswert), vervielfacht mit dem Faktor * =

* € besonderer Pensionsbeitrag für die Entrichtung des Erstattungsbetrages

Die im Spruch angeordnete Art der Hereinbringung dieses Betrages ist durch die Vorschrift des § 56 Abs. 4 *und 5 PG 1965 gedeckt.

Rechtsmittelbelehrung

Beilage 09 (Neue BT)

(keine Muster vorhanden)

Beilage 10 (Begleit- und Folgemaßnahmen)

(keine Muster vorhanden)

Beilage 11 (Pensionsberatung)

11/1 - Ausmaß des Ruhegenusses/Steigerungsprozentsatz

Erläuterungen

Die §§ 7 und 90 PG 1965 sind von der Dienstbehörde beim Aufschub des Übertritts in den Ruhestand gemäß § 13 BDG 1979 zu beachten (Vorrückungsstopp, § 8 Abs. 3 GehG).

Nachkaufsmöglichkeiten, die die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit erhöhen, können führen: zu einem höheren Ausmaß des Ruhegenusses, zur Anwendbarkeit einer (günstigeren) Übergangsbestimmung, zur Erhöhung des Altasts an der Gesamtpension.

§ 7 ist anzuwenden, wenn keine der beiden Übergangsbestimmungen in § 90 Abs. 1 zutrifft oder wenn sich dies aus § 90 Abs. 2 ergibt.

§ 7 Abs. 1 PG 1965:

- Prozentausmaß für jedes ruhegenussfähige Dienstjahr bzw. für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat siehe Berechnungstabelle; Ergebnis auf 2 Kommastellen runden, Resttage bleiben außer Betracht.
- Anspruch auf volle Ruhegenussbemessungsgrundlage: es werden 100% benötigt (die erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit beträgt 45 Dienstjahre).

§ 90 Abs. 1 und 1a PG 1965 (Übergangsbestimmung 1, abweichend von § 7 PG 1965):

- "Eintritt" vor dem 01.05.1995 (Eintritt = Aufnahme in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft vor dem 01.05.1995 und ununterbrochener Bestand eines oder mehrerer solcher Dienstverhältnisse bis zum 31.12.2003; Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse gemäß § 113 Abs. 6 und 7 GehG in der am 01.01.2015 geltenden Fassung sind einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft gleichgestellt)
- Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 10 Jahren am 31.12.2003
- Prozentausmaß für jedes ruhegenussfähige Dienstjahr bzw. für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat siehe Berechnungstabelle; Ergebnis auf 2 Kommastellen runden, Resttage bleiben außer Betracht.
- Anspruch auf volle Ruhegenussbemessungsgrundlage: es werden 100% benötigt.

§ 90 Abs. 1 und 1a PG 1965 (Übergangsbestimmung 2, abweichend von § 7 PG 1965):

- "Eintritt" nach dem 30.04.1995 (Definition des Eintritts siehe oben)
- Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 15 Jahren am 31.12.2003
- Beim Ausmaß des Ruhegenusses sind zu veranschlagen (das sich ergebende Prozentausmaß ist auf 2 Kommastellen zu runden):
- Prozentausmaß für jedes ruhegenussfähige Dienstjahr bzw. für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat siehe Berechnungstabelle; Ergebnis auf 2 Kommastellen runden, Resttage bleiben außer Betracht.
- Anspruch auf volle Ruhegenussbemessungsgrundlage: es werden 100% benötigt.

§ 90 Abs. 2 PG 1965:

Bis zu 45 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit: Ein unter Anwendung des Abs. 1 bemessener Ruhegenuss darf 100% der Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Mehr als 45 Jahre ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit (ohne zugerechnete Zeiten): Der Ruhegenuss beträgt jenes Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage, das sich aus § 7 ergibt.

Berechnungstabelle

Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit	Ausmaß (J / M / T)
Ruhegenussvordienstzeiten bis 31.12.2003	
Ruhegenussfähige Bundesdienstzeit bis 31.12.2003	
<i>Zwischensumme 1 (bis 31.12.2003)</i>	
Ruhegenussvordienstzeiten ab 01.01.2004	
Ruhegenussfähige Bundesdienstzeit ab 01.01.2004	
<i>Zwischensumme 2 (ab 01.01.2004)</i>	
Gesamtsumme (aus Zwischensumme 1 und 2)	
Zurechnung § 9 PG 1965 (nur § 14 BDG 1979/ab 01.01.2004)	

§ 7 Abs. 1 PG 1965 (wenn die Übergangsbestimmungen des § 90 Abs. 1 PG 1965 nicht zutreffen oder im Fall des § 90 Abs. 2 PG 1965):

Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit	Prozentausmaß (x,xx)
Ruhegenussfähige Dienstjahre: 2,2222% x	
Ruhegenussfähige Dienstmonate: 0,1852% x	
Ruhegenuss in % der Bemessungsgrundlage	

§ 90 Abs. 1 PG 1965 (Übergangsbestimmung 1; "Eintritt" vor 01.05.1995):

Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit	Prozentausmaß (x,xx)
Die ersten 10 Jahre der ruhegenussfähigen GDZ	50,00
Restliche Dienstjahre bis 31.12.2003: 2% x	
Restliche Dienstmonate bis 31.12.2003: 0,167% x	
Restliche Dienstjahre ab 01.01.2004: 1,429% x	
Restliche Dienstmonate ab 01.01.2004: 0,119% x	
Ruhegenuss in % der Bemessungsgrundlage	

§ 90 Abs. 1 PG 1965 (Übergangsbestimmung 2; "Eintritt" nach 30.04.1995):

Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit	Prozentausmaß (x,xx)
Die ersten 15 Jahre der ruhegenussfähigen GDZ	50,00
Restliche Dienstjahre bis 31.12.2003: 2% x	
Restliche Dienstmonate bis 31.12.2003: 0,167% x	
Restliche Dienstjahre ab 01.01.2004: 1,667% x	
Restliche Dienstmonate ab 01.01.2004: 0,139% x	
Ruhegenuss in % der Bemessungsgrundlage	

Beilage 12 (Parallelrechnung, Pensionskonto /alte BT)

(keine Muster vorhanden)

Beilage 13 (Sonstiges Pensionsrecht)

(keine Muster vorhanden)

Beilage 14 (Todesfälle/aktive BT)

**14/1 - Eingabe der Hinterbliebenen um Auszahlung der Zuwendung
nach § 20c Abs. 6 GehG**

Ich ersuche um Auszahlung der Zuwendung gemäß § 20c Abs. 6 Gehaltsgesetz 1956 nach
meinem/meiner am _____ gestorbenen

- Ehepartner/in _____
- eingetragenen Partner/in _____
- Vater _____
- Mutter _____

Die Überweisung soll wie folgt vorgenommen werden:

Bezeichnung des Geldinstitutes, IBAN